



IV. Kinder, Jugend und Familie

INHALT:

	Seite
1. Einführung, Kinder- und Jugendhilfe	57
2. Demographie und Sozialkultur	58
3. Kindertagesbetreuung	58
3.1 Rechtliche Grundlagen	58
3.2 Arbeitsansätze	59
3.3 Entwicklungen bis heute	60
3.4 Mittelfristige Entwicklungen	62
4. Jugendarbeit in Dessau-Roßlau	63
4.1 Gesetzliche Grundlagen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes	63
4.2 Situation und Entwicklung in Dessau-Roßlau	64
4.3 Kinder, Jugendliche und Freizeitverhalten	64
4.4 Die Freizeitangebote in Dessau-Roßlau	65
4.5 Die Situation und Entwicklung in den Stadtgebieten	65
4.6 sonstige Angebote	75
5. Familienunterstützende und –ersetzende Hilfen	78
5.1 Familienunterstützende Hilfen	78
5.2 Familienersetzende Hilfen	93
6. Handlungsempfehlungen	103

1. Einführung, Kinder- und Jugendhilfe

Kinder- und Jugendhilfe umfasst alle Leistungen und Aufgaben öffentlicher und freier Träger zugunsten junger Menschen und deren Familien und richtet sich an alle jungen Menschen unter 27 Jahren. Das sind:

- Kinder (unter 14 Jahre alt)
- Jugendliche (zwischen 14 und unter 18 Jahren)
- Heranwachsende (zwischen 18 und 21 Jahren)
- Junge Volljährige (zwischen 18 und unter 27 Jahren)
- Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern, ggf. auch ein Vormund oder Pfleger)

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich aus ihrer gesetzlichen Grundlage, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im SGB VIII. Demnach hat Jugendhilfe zur Aufgabe, zur Verwirklichung des Rechts Kinder und Jugendlicher auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beizutragen. Weiterhin soll sie den Abbau von Benachteiligungen und die Schaffung bzw. Erhaltung positiver Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien unterstützen. Als Grundlage gilt: Zentral haben die Eltern das Recht und die Pflicht zur Erziehung und Pflege ihrer Kinder. Die staatliche Gemeinschaft wacht darüber, dass das Recht der Kinder gewährleistet wird.

Zielgruppe

Leistungen und Aufgaben



Mit der Erstellung der Jugendhilfeplanung in drei Teilplänen (Konzept der Jugendhilfeplanung, 1993) entspricht die Stadt Dessau-Roßlau den gesetzlichen Anforderungen gemäß SGB VIII. Demnach haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben sowohl die Planungs- als auch die Gesamtverantwortung.

2. Demographie und Sozialkultur

In Dessau-Roßlau lebten am 31.12.2009 insgesamt **19.368 Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und junge Volljährige** im Alter bis 27 Jahre. Das sind **7,1% weniger Einwohner** in dieser Altersgruppe als noch im Dezember 2007.

Anzahl Kinder und Jugendliche in Dessau-Roßlau

Abbildung 1: Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Stadtgebiet

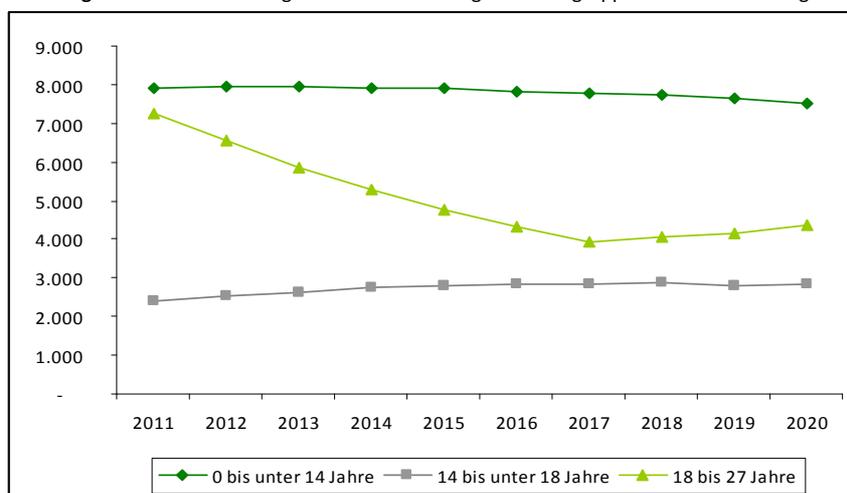
	2005 *	2006 *	2007	2008	2009
Alter bis 27 Jahre	18.781	18.100	20.850	19.985	19.368

* ohne Roßlau

Datenquelle: Kommunale Statistikstelle

Die 5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose des Landes Sachsen-Anhalt sagt voraus, dass dieser Trend mittel- und langfristig anhält. In den angesprochenen Altersgruppen wirkt sich das wie folgt aus:

Abbildung 2: Szenario der demografischen Entwicklung der Altersgruppen der 0 bis 27-Jährigen



Datenquelle: Regionalisierte Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt

Prognose

3. Kindertagesbetreuung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 22 SGB VIII soll in Tageseinrichtungen die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Dieses Ziel wird im KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt auch auf Tagespflegestellen erweitert.

Rechtsanspruch



Dabei hat nach § 2 KiFöG-LSA jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Dessau –Roßlau einen Anspruch auf einen Platz bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Dieser Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Einrichtung angeboten werden kann.

Nach § 10 KiFöG ist die Stadt Dessau-Roßlau als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für das Vorhalten einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen verantwortlich.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, wurden in der Vergangenheit sowohl in mittelfristigen als auch in jährlichen Planungen die Tageseinrichtungen mit ihren Plätzen in Bezug auf die Nutzerzahlen betrachtet. Dies entspricht auch der Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und ergibt sich aus der Gesamtverantwortung einschließlich Planungsverantwortung der Stadt als öffentlicher und örtlicher Träger für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII.

3.2 Arbeitsansätze

Um den mittelfristigen Bestand an Kindertageseinrichtungen überprüfen zu können, wird auf der Basis der zukünftigen Bevölkerungszahlen die Entwicklung der Kinderzahlen in den Kindertageseinrichtungen betrachtet und somit weitergehende Aussagen für zukünftig benötigte Kapazitäten getroffen. Grundlage für die Bedarfsplanung der Stadt Dessau-Roßlau bildet die 5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose des Landes Sachsen-Anhalt.

Auf dieser Basis werden die zu erwartenden angemeldeten Kinder in den Kindertageseinrichtungen errechnet. Folgende Annahmen liegen dieser Berechnung zugrunde:

- ▶ Entwicklung der letzten 4 Jahre
- ▶ Nutzerquote der jeweiligen Anspruchsnutzer (Krippe, Kindergarten, Hort)
- ▶ Platzkapazitäten Krippe und Kindergarten werden in einer Gruppe betrachtet, da diese Plätze ineinander variabel anwendbar sind
- ▶ mathematische Fortrechnung der Nutzergruppen (KK, KG, Hort)

Planungsansätze

Grundlagen



3.3 Entwicklungen bis heute

Mit der Novellierung des KiBeG's 1999, dem Auslaufen des Hortgesetzes 2001 und dem Inkrafttreten des KiFöG's 2003 gefolgt von erlassenen bzw. geänderten Verordnungen gab es vielfältige Änderungen in der Tagesbetreuung in den vergangenen Jahren. Daraus resultierten für die Stadt Veränderungen der Platzkapazitäten, Veränderungen des Personalbedarfs sowie erhöhte finanzielle Anforderungen an die Stadt und an die Eltern.

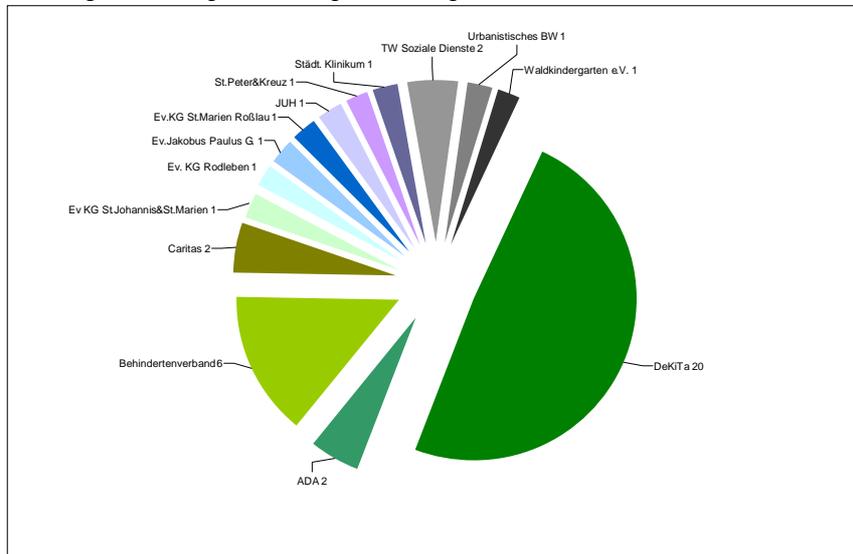
Das KiBeG sah und das KiFöG sieht für alle Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung vor.

Die Trägerlandschaft ist bei den Tageseinrichtungen in den letzten Jahren weiter vervielfältigt worden. Die Stadt Dessau-Roßlau verfügte im Dezember 2009 insgesamt über **41 Kindertageseinrichtungen** mit **3.104 Krippen- und Kindergartenplätzen** und **1.744 Hortplätzen**.

Davon befinden sich 20 Einrichtungen in Trägerschaft des Eigenbetriebes DeKiTa und 21 in Trägerschaft der freien Jugendhilfe.

Die Kindertagesbetreuung in Dessau-Roßlau ist gekennzeichnet durch die **Vielfalt von Trägern** unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (*SGB VIII § 3(1)*).

Abbildung 3: Zuordnung der Kindertageseinrichtungen



Datenquelle: Jugendamt Dessau-Roßlau

Die Modernisierung der sozialen Infrastruktur ist eine Zukunftsaufgabe von nachhaltiger Bedeutung. Die Investition in Kindertageseinrichtungen ist in diesem Rahmen ein wesentlicher Schritt, die Infrastruktur familien- und kinderfreundlich zu gestalten und stellt einen **wichtigen Haltefaktor** zur Verhinderung weiterer Abwanderung und zur Verbesserung der demographischen Entwicklung dar.

Entwicklungen

41 KER

Trägerlandschaft



In den letzten 15 Jahren wurden im Stadtgebiet Dessau-Roßlau insgesamt 10 Kindertageseinrichtungen umfangreich saniert, davon 7 in kommunaler und 3 in freier Trägerschaft. Aktuell erfolgt die Sanierung der KER „Pusteblume“. Baubeginn war 2009. Die Sanierung der KER „Mosigkauer Schlosskinder“ befindet sich in der Planungsphase, ebenso die Kita der ADA, die Kita „Buratino“ (TSD) und die Kita Montessori (Caritas).

Seit 1991 hat das Land knapp 149 Mio. Euro für den qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung investiert. Bis 2013 werden gemeinsam mit der EU im Rahmen des europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) weitere Fördermittel für Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen im Gesamtvolumen von 41,6 Mio. Euro (21,2 Mio. Euro aus dem ELER und 20,4 Mio. Euro aus dem EFRE) zur Verfügung stehen.

Bund und Länder wollen Kinder und Eltern wirksam fördern. Hierfür soll das Angebot für unter dreijährige Kinder ausgebaut bzw. verbessert werden. Aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ werden bis 2013 darüber hinaus insgesamt 52 Mio. Euro für Investitionen für diesen Bereich bereitgestellt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat aufgrund seiner Gesamtverantwortung (SGB VIII § 24) rechtzeitig und ausreichend Vorsorge für die Erfüllung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen zu treffen. Aus dieser Verantwortung heraus hat die Verwaltung des Jugendamtes, in Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeausschuss und anderen Gremien, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den Kindertageseinrichtungen dem tatsächlichen Bedarf an Kindertagesbetreuung kontinuierlich anzupassen und hat im **Zeitraum von 1990 bis 2009** im Stadtgebiet Dessau **72 Kindertageseinrichtungen geschlossen**.

Um den mittel- und langfristigen Bedarf an Kindertagesplätzen zu formulieren, wird auf der Basis zukünftiger Bevölkerungszahlen die Entwicklung der Altersgruppen im Verhältnis zur Nutzerquote in den Einrichtungen betrachtet. Die Nutzerquote in den Einrichtungen spiegelt das Verhältnis der Nutzer zur tatsächlich in Dessau-Roßlau lebenden Anzahl dieser Altersgruppe wieder. Es wurde festgestellt, dass die Nutzerquote in den letzten Jahren allgemein angestiegen ist. Insbesondere äußere Einflüsse wie das KiFöG (2003) oder die Fusion der Städte Dessau und Roßlau (2007) hatten darauf erheblichen Einfluss. In der „Mittelfristigen Bedarfsplanung für Kinderbetreuung“ wird die aktuelle Nutzerquote aus dem Jahr 2009 als Bemessungsgrenze herangezogen.

Abbildung 4: Vergleich der Nutzerquoten

	Deutschland	Sachsen-Anhalt	Dessau-Roßlau
Krippe	17,4%	54,5%	53,9%
Kindergarten	91,2%	94,3%	98,3%
Hort	keine Angaben	keine Angaben	38,2%

Investitionen

Fördermittel

Schließungen

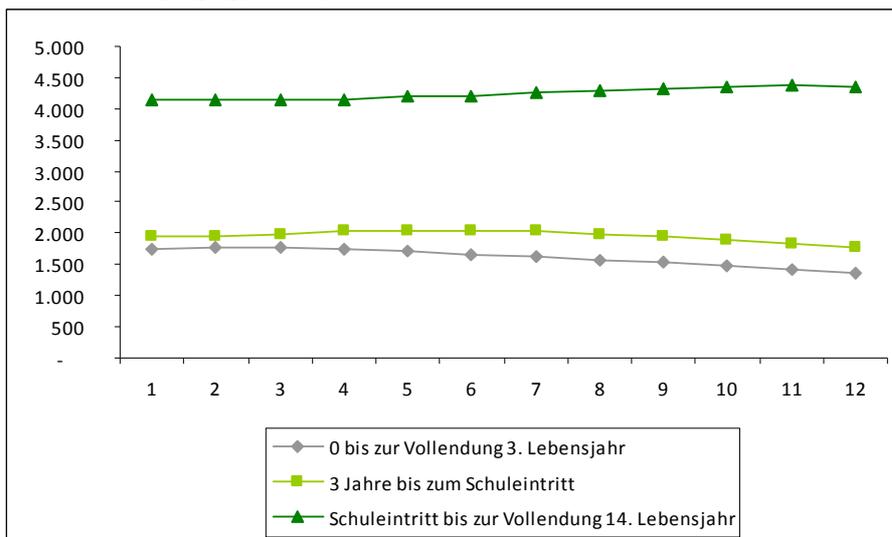
Nutzerquote



3.4 Mittelfristige Entwicklungen

Mit der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose 2008 – 2025 des Landes Sachsen-Anhalt liegt mittlerweile eine aktuelle Schätzung der Entwicklung der Einwohnerzahlen vor. Demnach wird es in Dessau-Roßlau mittelfristig in den Altersgruppen der Kinderbetreuung unterschiedliche Entwicklungen geben.

Abbildung 5: Szenario der demografischen Entwicklung der Altersgruppen der 0 bis Versetzung in 7. Schuljahrgang (14 Jahre)



Datenquelle: Regionalisierte Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt

Bis 2011 ist die Zahl der Kinder im Alter von **0 bis unter 3 Jahre** (Kinderkrippe) etwa **gleich bleibend**. **Ab 2012** wird sich die Anzahl der Kinder **verringern**, was bis einschließlich 2020 anhält.

Die Anzahl der Kinder im Alter **ab 3 Jahre** bis zum Schuleintritt (Kindergarten) ist **bis 2014 leicht ansteigend** (+6,0%). **Ab 2015** wird mit einer **Verringerung** der Zahlen gerechnet.

Die Anzahl der Kinder im **Hortalter** (ab Schuleintritt bis 14 Jahre) wird bis 2020 **ansteigen**. Die Altersgruppe der Hortkinder wird an dieser Stelle vernachlässigt, da die Nutzung der Horte unmittelbar mit den Grundschulern verbunden ist. Die derzeitige Prognose der Hortnutzer orientiert sich deshalb stark an der aktuellen mittelfristigen Schulentwicklungsplanung 2009 bis 2014 der Stadt Dessau-Roßlau. Demnach ist die Zahl der Grundschüler gleichbleibend bzw. leicht ansteigend (+0,9%). (Quelle: Schulentwicklungsplanung der Stadt Dessau-Roßlau)



Handlungsempfehlung 6. A.!

Prognose

Kinderkrippe

Kindergarten

Horte



4. Jugendarbeit in Dessau-Roßlau

(Gegenwärtig kann nur eine Analyse des Bestandes der Arbeit dargestellt werden, da die Fortschreibung der Planung noch nicht begonnen hat.)

4.1 Gesetzliche Grundlagen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

§ 1 Absatz 1 SGB VIII

Grundlage

Gemäß **§ 1 Satz 1 Abs.3 SGB VIII** soll Jugendhilfe zur Verwirklichung dieses Rechts „insbesondere...

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- ...
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

§ 1 Abs. 3 SGB VIII

Gemäß **§ 69 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA)** ist die Stadt Dessau-Roßlau Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Damit richten sich nach § 3 Absatz 2 SGB VIII alle Leistungsverpflichtungen der Jugendhilfe an die Stadt, die diese Aufgabe gemäß § 1 Absatz 2 KJHG-LSA als **Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises** durch das Jugendamt wahrnimmt.

Damit ist nicht nur die Frage, dass Jugendhilfe durch die Stadt geleistet werden muss, gesetzlich geregelt, sondern auch die Frage, wie die Aufgabe zu erfüllen ist, ist im SGB VIII weitreichend gesetzlich fixiert.

Dies bedeutet, dass die Ziele der Jugendhilfe und zum Teil auch die Wege, gesetzlich vorgegeben sind. Dennoch lässt es **Handlungsspielräume bei der Ausgestaltung** zu, um auf den jeweiligen **spezifischen Bedarf** der Kinder und Jugendlichen reagieren zu können.

Jugendarbeit ist dabei durch eine Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen bestimmt. Diese werden als Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen sowohl von der Stadt in eigener Trägerschaft, als auch von einer Vielzahl von Trägern der freien Jugendhilfe (freie Träger) angeboten (§ 3 SGB VIII).

Die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Träger Stadt Dessau-Roßlau und Trägern der freien Jugendhilfe soll sich dabei gemäß § 4 Absatz 1 SGB VIII zum Wohle der jungen Menschen partnerschaftlich gestalten.



Die Stadt soll von eigenen Maßnahmen absehen, wenn diese von anerkannten freien Trägern angeboten werden oder rechtzeitig geschaffen werden können (§ 4 Absatz 2 SGB VIII).

In § 11 SGB VIII werden neben den anerkannten und freien Trägern weitere Träger genannt, die Jugendarbeit anbieten: Verbände, Gruppen, Initiativen von Jugendlichen. Insbesondere mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass Jugendliche nicht nur über vorhandene Träger oder Verbände Jugendarbeit in Anspruch nehmen können, sondern sich selbst eigenständig mit Angeboten beteiligen. Diese Mitwirkung und Einbeziehung wird auch im Planungsprozess nach § 80 SGB VIII geregelt.

4.2 Situation und Entwicklung in Dessau-Roßlau

In der Stadt Dessau-Roßlau lebten am **31.12.2009** insgesamt 87.696 Einwohner. Davon waren **19.368 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 28 Jahre** (22,1%). Damit wohnen heute ca. 785 Kinder und Jugendliche mehr in Dessau-Roßlau als im Dezember 2005 (ohne Roßlau).

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen beträgt ca. 3,7%.

19.368 Kinder und Jugendliche

Ausländeranteil

4.3 Kinder, Jugendliche und Freizeitverhalten

Ihre Freizeit verbringen Kinder und Jugendliche in Peergroups, in der Clique, mit Freund/innen, Mitschüler/innen. Die überwiegend Gleichaltrigen sind die Personen, mit denen die freie Zeit am intensivsten genutzt wird. Viel Musik hören, Freunde treffen und ein besonderes Hobby auszuüben, sind dabei die vorrangigsten Freizeitbeschäftigungen bei Jugendlichen. Spaß zu haben, ist dabei kein Ausdruck von Gleichgültigkeit oder Oberflächlichkeit, sondern vielfach ein sich entwickelndes Lebensgefühl, das sie zugleich davor schützt, angesichts der Entwicklung ihrer Zukunft in Resignation zu verfallen.

Freizeitverhalten

Aus Sicht der Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen zeigt sich ein großer Teil der jugendlichen Nutzer im täglichen Umgang problematisch. Er ist gekennzeichnet durch Verhaltensauffälligkeiten wie Schwierigkeiten bei der Erfüllung geringster Anforderungen, oberflächlicher Umgang untereinander, keine ausgeprägte Gruppenbindung, schlecht entwickelte Kreativität, Suchtverhalten, delinquentes Verhalten. In allen Einrichtungen wird ein hohes Frustrationspotential, mangelnde Motivation sowie Desinteresse festgestellt. Hintergrund der Jugendlichen sind geringe Bildungspotentiale und familiäre Defizite. Für viele Besucher ist eine Jugendeinrichtung ein Ersatz für familiäre Defizite.

Ganz anders die Jugendlichen und Gruppen, die konkrete Interessen und Ziele verfolgen. Sie wissen ziemlich genau, was sie wollen, fordern dies auch offensiv ein und sind dankbar für Unterstützung. Sie sind in großen Teilen organisiert in Sport- und Kulturvereinen, kirchlicher Jugendarbeit, festen Arbeitsgruppen oder sind aktive Nutzer von Jugendeinrichtungen.



Diese Jugendlichen sind bereit, für die Realisierung ihrer Wünsche Zeit und Anstrengung zu investieren.

Durch die Verknüpfung zur Teilplanung „Hilfen zur Erziehung“ und einer engen Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst soll eine größere Auswahl an präventiven Maßnahmen im Vorfeld, bevor kostenintensive Hilfen notwendig sind, ermöglicht werden.

4.4 Die Freizeitangebote in Dessau-Roßlau

Insgesamt verfügt die Stadt Dessau-Roßlau über ein **breites, vielfältiges Angebot an Freizeitmöglichkeiten** für Kinder und Jugendliche. Dennoch wird dies in der Öffentlichkeit nicht so wahrgenommen. Dies hat verschiedene Ursachen. Manche Angebote sind einfach nicht bekannt, andere Angebote werden für die eigene Nutzung abgelehnt, weil sie nicht den eigenen Bedürfnissen entsprechen oder die anderen Besucher abgelehnt werden, einige Angebote können bzw. werden eher saisonal genutzt.

Mit **84 Trägern der freien Jugendhilfe**, die auf dem Gebiet der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit tätig sind, **68 kommunalen Spielplätzen** (Bericht der Verwaltung 2009), **112 Sportvereinen**, zahlreichen kulturellen Angebote der Stadt und anderer Institutionen sowie weiterer kommerzielle Angebote stehen verschiedenartige und auf unterschiedlichste Weise nutzbare Freizeitmöglichkeiten in Dessau-Roßlau zur Verfügung. Diese finden ihren Bestand in weiteren Planungen der Stadt wie z. B. im Flächennutzungsplan, Spielraumkonzeption, Sportstättenentwicklungsplan. Die einzelnen Angebote sind noch einmal in den Stadtteilen aufgeführt. (Stand: 2005, siehe Sozialatlas).

4.5 Die Situation und Entwicklung in den Stadtgebieten

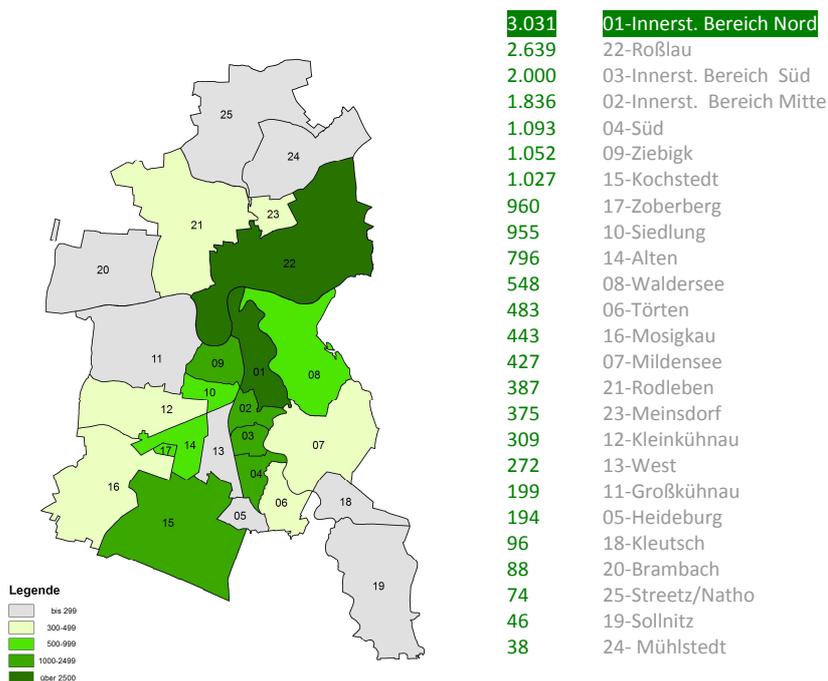
In der konzeptionellen Arbeit des Jugendamtes bildet die stadtteilbezogene Arbeit einen wesentlichen Schwerpunkt, da sich hier der Lebensmittelpunkt der Kinder und Jugendlichen befindet.

Freizeitangebote

Trägervielfalt



Abbildung 6 : Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre (31.12.2009)



Stadtbezirke

Datenquelle: Kommunale Statistikstelle

Abbildung 7: Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre (31.12.2009);
 absolute Zahlen und Anteil an Stadtbezirksbevölkerung

R*	Stadtteil	Anzahl	Anteil (in %)	R*	Stadtteil	Anzahl	Anteil (in %)
1	Zoberberg	960	27,99%	14	Großkühnau	199	20,56%
2	Innerst. Nord	3.031	27,19%	15	Mildensee	427	20,40%
3	West	272	26,82%	16	Mühlstedt	38	20,11%
4	Rodleben	387	25,41%	17	Siedlung	955	20,00%
5	Innerst. Süd	2.000	24,91%	18	Alten	796	19,69%
6	Brambach	88	24,31%	19	Innerst. Mitte	1.836	19,52%
7	Kochstedt	1.027	23,68%	20	Törten	483	18,91%
8	Roßlau	2.639	23,45%	21	Kleinkühnau	309	18,27%
9	Meinsdorf	375	22,84%	22	Sollnitz	46	18,25%
10	Kleutsch	96	22,59%	23	Ziebigk	1.052	17,80%
11	Streetz/Natho	74	21,51%	24	Süd	1.093	17,52%
12	Waldersee	548	20,91%	25	Heideburg	194	14,67%
13	Mosigkau	443	20,85%		gesamt	19.368	

* Ranking nach Anteil an der Stadtbezirksbevölkerung

Datenquelle: Kommunale Statistikstelle



Innerstädtischer Bereich Nord

In Dessau-Nord leben insgesamt 11.149 Einwohner. Davon sind 2.814 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 27 Jahre. Das entspricht einem Anteil von 25,2 % der Gesamtbevölkerung in diesem Stadtbezirk.

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, beträgt 3,4 %.

Im Stadtbezirk haben sich eine Vielzahl von Freizeiteinrichtungen und -angeboten etabliert.

Das *K.I.E.Z. e. V.* ist mit seinen vielfältigen Angeboten ein fester Bestandteil der Strukturen im Wohngebiet, dessen Besucher aus allen Stadtteilen Dessaus kommen. Zu den Angeboten, die immer wieder aktuell auf die Bedürfnisse der Besucher ausgerichtet werden, gehören Bereiche wie das Cafe, der offene Jugendraum im Dachgeschoss, die Hausaufgabenhilfe, die *K.I.E.Z. Bühne* oder das Kino.

KIEZ e.V.

Im Jahre 1999 hat der *SHIA e. V.* seinen Sitz vom Stadtgebiet Süd nach Nord verlegt. Vom Verein der vorrangig mit Alleinerziehenden arbeitete, hat er sich zum Familienzentrum entwickelt. Im Mittelpunkt stehen Entlastungs- und Hilfsaspekte für Familien mit Kindern sowie der Selbsthilfecharakter im Unterschied zu herkömmlichen familienunterstützenden Angeboten.

SHIA e.V.

Das *AJZ e. V.* bietet einen Treffpunkt für Jugendliche die sich der linken Szene zugehörig fühlen. Den Besuchern steht ein offener Treff zur Verfügung. Besonders im Bereich der politischen Bildung wird durch diesen Träger eine Vielzahl an Projekten durchgeführt.

AJZ e.V.

Weiterhin stehen vier Sportanlagen zur Verfügung, die von Sportvereinen genutzt werden. Viele der Nutzer sind Kinder und Jugendliche (im Rahmen ihrer Mitgliedschaft).

Stadtteilübergreifend wirken die *Musikschule*, die *JKS Krötenhof* (mit der Außenstelle am Friederikenplatz) sowie die Hauptstelle der *Anhaltischen Landesbücherei*, die mit einer Vielzahl von spezifischen Veranstaltungen kulturelle Bildung ermöglichen.

Mit dem Kinozentrum steht den Kindern und Jugendlichen ein modernes kommerzielles Angebot zur Verfügung.

Innerstädtischer Bereiche Mitte und Süd

In diesen Stadtbezirken leben insgesamt 17.437 Einwohner. Davon sind 3.640 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 27 Jahre. Das entspricht einem Anteil von 20,9 % der Gesamtbevölkerung in diesem Stadtbezirk. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, beträgt 8,2 % und ist wesentlich höher als in anderen Stadtteilen.



Die 12 bis 25-jährigen Kinder und Jugendlichen die den *Jugendklub „Thomas Müntzer“* besuchen, wohnen zum großen Teil in der unmittelbaren Umgebung der Einrichtung. Neben dem offenen Bereich werden auch Kurse angeboten. Sportveranstaltungen, Exkursionen oder jugendpolitische Bildung sind fester Bestandteil der Konzeption des Hauses.

Jugendklub
„Thomas
Müntzer“

Durch das ausdauernde Engagement der Mitglieder des Vereins *„Von der Rolle“* ist mit der Andes-Halle ein Treffpunkt von Jugendlichen für Jugendliche entstanden. Hier treffen sich die Skateborder, Mountainbiker, Dirt-Hiller um ihrem Hobby bei jedem Wetter nachzugehen und diesen Veranstaltungsort für Wettbewerbe und Contests zu nutzen.

Von der Rolle e.V.

Zur Verfügung stehen kommunale Angebote und Einrichtungen, die auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und Bedeutung weit über den Stadtteil hinaus haben, wie Volkshochschule und Mehrgenerationenhaus, Anhaltisches Theater, Schwimmhalle, Stadion.

In diesem Bereich sind auch 9 Sportvereine ansässig, die verschiedene Sportarten anbieten, in denen sich Jugendliche aktiv betätigen können.

Süd, Törten, Haideburg

In diesen Stadtbezirken leben insgesamt 10.113 Einwohner. Davon sind 1.693 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 27 Jahre. Das entspricht einem Anteil von 16,7 % der Gesamtbevölkerung in diesem Stadtteil. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, beträgt 1,0 %.

Die Stadtteile sind gekennzeichnet einerseits durch einen hohen Anteil an Bebauung mit Eigenheimen (Haideburg/Törten/teilweise Süd) und andererseits in Süd durch das Neubaugebiet Kreuzberge.

Der *Jugendklub „Freizeitinsel“*, in Trägerschaft der St. Johannis GmbH, besteht aus zwei Räumen, die von den Besuchern in der Altersgruppe von 14 bis 20 Jahre genutzt werden.

Jugendklub
„Freizeitinsel“

Die Südschwimmhalle und das Waldbad können von allen Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden, ebenso die Stadtteilbibliothek in der Mittelbreite. Vier Sportanlagen mit sechs Sportplätzen stehen insbesondere für Vereinsmitglieder zur Verfügung. Mit der Entstehung Bürgerhilfe e.V. des Sportparks Kreuzberge wurden kommerzielle Freizeitmöglichkeiten über die Stadtteilgrenzen hinaus eröffnet.



Mildensee, Kleutsch, Sollnitz

In diesen Stadtbezirken leben insgesamt 2.770 Einwohner. Davon sind 549 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 27 Jahre. Das entspricht einem Anteil von 19,8 % der Gesamtbevölkerung in diesem Stadtbezirk. Insgesamt wohnen 6 Kinder und Jugendliche in diesen Stadtbezirken die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Geprägt sind die Stadtteile in dörflichen Strukturen.

Der *Jugendtreff „Ruine“* in Mildensee (Träger: St Johannis GmbH) deckt den Bedarf ab und bietet vielfältige Betätigungsmöglichkeiten, nicht zuletzt durch ein großes Freigelände.

In Kleutsch und Sollnitz befinden sich Bürgerhäuser in denen durch die Ortschaftsassistenten unter anderem niederschwellige Angebote für Kinder angeboten werden.

In Mildensee besteht die Möglichkeit sich in Vereinen sportlich zu betätigen. Mit dem Freibad „Adria“ und dem integrierten Kletterwald steht allen Dessauern und Gästen besonders in den Sommermonaten ein ansprechendes Freizeitangebot zur Verfügung.

Waldersee

In diesem Stadtbezirk leben insgesamt 2.621 Einwohner. Davon sind 530 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 27 Jahre. Das entspricht einem Anteil von 20,2 % der Gesamtbevölkerung in diesem Stadtbezirk. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen die nicht deutsche Staatsbürger sind beträgt 0,4 %.

Der *Jugendfreizeitreff „Waldersee“* wird durch die Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis im Gebäude des Heimatvereins (ehem. Rathaus) betrieben. Der Jugendtreff unterbreitet Angebote im offenen Bereich Sport- und Kreativangebote, Exkursionen, individuelle Unterstützung bei Hausaufgaben oder Bewerbungsschreiben.

Der Sportverein bietet mit seiner Sportanlage mit zwei Sportplätzen ebenfalls vielfältige Möglichkeiten nicht nur für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen aus Waldersee.

Ziebigk, Siedlung

In diesen Stadtbezirken leben insgesamt 10.684 Einwohner. Davon sind 1.923 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 27 Jahre. Das entspricht einem Anteil von 18,0 % der Gesamtbevölkerung in diesem Stadtbezirk. 7,5% der Kinder und Jugendlichen besitzen nicht die deutsche Staatsbürgerschaft.

Dieses Gebiet ist auch weiterhin sozial stabiler als andere Wohngebiete und durch die hohe Einfamilienhausbebauung gekennzeichnet, dies hat sich mit der Entstehung weitere Wohngebiete wie Großes Loos, Kirschberg weiter fortgesetzt.

Die Besucher des *Jugendtreffs „Georgium“* verfügen in einem hohen Maß über einen Migrationshintergrund.

Jugendtreff
„Ruine“

Jugendfreizeitreff
Waldersee

Jugendtreff
„Georgium“



Die Mitarbeiter der Einrichtung nutzen für ihre Arbeit auch unterstützende Angebote wie den Jugendmigrationsdienst oder die Streetworkerin. Angebote sind z. B. die Zirkelarbeit im Bereich Musik, Kreativarbeit und Sport.

In den Stadtteilen sind weitere Träger der Jugendarbeit in freier Trägerschaft angesiedelt. Das *Multikulturelle Zentrum* bietet vielfältige Projekte für Kinder und Jugendliche, vorrangig mit integrativem Charakter, die über das Stadtgebiet hinaus wirken.

Multikulturelles
Zentrum

Der Sportplatz Kienfichten und ein kleiner Bolzplatz wird auch von Kindern und Jugendlichen genutzt. Der Tier- und Lehrpark für Pflanzenkunde steht mit seinen Angeboten für die gesamte Stadt und ihren Gästen zur Verfügung. Die Mitarbeiter/innen arbeiten thematisch mit Gruppen von Kindern aus Schulen und Kindertageseinrichtungen.

In diesem Gebiet befindet sich ebenfalls der Campus der Fachhochschule Anhalt. Die Jugendlichen die hier studieren bereichern das Stadtbild und arbeiten an vielfältigen Projekten der Stadtentwicklung oder der Gestaltung kultureller Höhepunkte in der Stadt mit. Sie nutzen vor allem alternative und anspruchsvolle kulturelle Angebote im Stadtgebiet (z. B. Alte Brauerei, Schwabehaus, KIEZ Kino). Die Angebote der Jugendhilfe sind für sie in der Regel nicht relevant.

Groß- und Kleinkühnau

In diesen Stadtbezirken leben insgesamt 2.659 Einwohner. Davon sind 480 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 27 Jahre. Das entspricht einem Anteil von 18,1 % der Gesamtbevölkerung in diesen Stadtbezirken. 1,7% der Kinder und Jugendlichen verfügen nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft.

Der *Jugendtreff im Amtshaus Kühnau* in Trägerschaft des Vereins „Wir mit Euch“ e. V. leistet eine umfangreiche inhaltliche Arbeit. Der Klub bietet sportliche, kreative und kulturelle Angebote, daneben wird dem Bereich der politischen Bildung und Konfliktprävention ein hoher Stellenwert beigemessen.

Jugendtreff
Amtshaus Kühnau

Das Freibad Kühnau bietet in den Sommermonaten für Kinder, Jugendliche und Familien abwechslungsreiche Freizeitmöglichkeiten.

Alten, West

In diesen Stadtbezirken leben insgesamt 5.056 Einwohner. Davon sind 1.008 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 27 Jahre. Das entspricht einem Anteil von 19,9 % der Gesamtbevölkerung in diesen Stadtbezirken. 1,7% der Kinder und Jugendlichen verfügen nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft.

Die Bebauung in Alten besteht hauptsächlich aus Ein- und Zweifamilienhäusern.



Die jetzige „Kinderfreizeitoase“ konnte 1999 umfassend saniert und damit die Bedingungen für Mitarbeiter/innen und Besucher/innen wesentlich besser gestaltet werden. Die Altersstruktur der Besucher/innen liegt zwischen 7 und 14 Jahre. Im Juni 2010 wurden an dieser Stelle die beiden Kinderfreizeiteinrichtungen SFZ und Station Junger Techniker und Naturforscher zusammengelegt. Die Angebote bestehen aus Kursen, Arbeitsgemeinschaften, Bildungsangebote (z. B. Bildungsreihe), Gestaltung von Festen und Feiern, Fahrten und Freizeiten, umfangreichem Kreativbereich und dem offenem Bereich. Die Themenbereiche reichen von Natur und Umwelt, Technik, politische Bildung, Kunst und Kultur bis hin zu Angeboten zur Stärkung sozialer Kompetenzen. Die Entwicklung von umfangreichen Projekten mit hohem Bildungswert wird vor allem von zahlreichen Schülergruppen der gesamten Stadt Dessau-Roßlau genutzt.

Kinderfreizeitoase

Im Wohngebiet gibt es drei Sportplätze für den Vereinssport der Kindern und Jugendlichen, einen Bolzplatz und die Anhalt-Arena.

Das Bowlingcenter im Gewerbegebiet erfreut sich als kommerzielles Angebot großer Beliebtheit unter den Jugendlichen.

In der Alten Brauerei hat sich mit dem Kletterzentrum ein Verein etabliert, der vielfältige Angebote auch für Kinder und Jugendliche anbietet, die nicht Vereinsmitglieder sind. Hier werden auch regelmäßig kulturelle Veranstaltungen insbesondere durch ortsansässige Künstler initiiert, die auch von interessierten Kindern und Jugendlichen genutzt werden.

Kochstedt

In diesem Stadtbezirk leben insgesamt 4.337 Einwohner. Davon sind 998 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 27 Jahre. Das entspricht einem Anteil von 23,0 % der Gesamtbevölkerung in diesem Stadtbezirk. 1,7% der Kinder und Jugendlichen verfügen nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft.

Dieser Stadtteil hat durch die Schaffung der Wohngebiete Hirtenhausiedlung und Waldsiedlung einen deutlichen Zuwachs an Bevölkerung erfahren.

Um diesen Umstand Rechnung zu tragen, wurde bei dem Neubau einer Zwei-Feld-Turnhalle ein Jugendtreff integriert. Dieser Jugendtreff wird seit seiner Gründung durch den Träger „Zu Hause in Kochstedt e. V.“ betrieben. Der Ortsteil verfügt über eine Sportanlage mit zwei Sportplätzen.

Jugendtreff
„Zu Hause in
Kochstedt e.V.

Mosigkau

In diesem Stadtbezirk leben insgesamt 2.125 Einwohner. Davon sind 424 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 27 Jahre. Das entspricht einem Anteil von 20,00 % der Gesamtbevölkerung in diesem Stadtbezirk. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen beträgt 0,24 %.

Der städtebauliche Charakter Mosigkaus ist von Einfamilienhäusern geprägt.



Im *Jugendklub Mosigkau* werden Angebote wie Dart, Fußballkicker, Gesellschaftsspielen, Tischtennis oder die Nutzung der Turnhalle zur sportlichen Betätigung angeboten. Veranstaltungen wie das Mountainbikerennen wirken über den Stadtteil hinaus.

Jugendklub
Mosigkau

Der Ortsteil verfügt über eine Sportanlage mit zwei Sportplätzen und ein Naturbad.

Zoberberg

In diesem Stadtbezirk leben insgesamt 3.430 Einwohner. Davon sind 911 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 27 Jahre. Das entspricht einem Anteil von 26,6 % der Gesamtbevölkerung in diesem Stadtbezirk. 2,1 % der Kinder und Jugendlichen verfügen nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft.

Durch den Neubau der größten *Jugendeinrichtung* in Dessau steht in diesem Stadtgebiet eine ausreichend große Jugendeinrichtung einschließlich Freifläche zur Verfügung. Die guten räumlichen Bedingungen ermöglichen die Umsetzung eines völlig neuen Konzeptes. Die Räumlichkeiten der Einrichtung (insbesondere der Saal) werden für Konzerte, Feste, Theateraufführungen, Fachtagungen, Workshops und Weiterbildungsveranstaltungen genutzt, deren Wirkung weit über den Stadtteil hinausgeht.

Jugendklub
Zoberberg

Seit Dezember 2001 betreibt das Urbanistische Bildungswerk die Kinderfreizeiteinrichtung „Baustein“ in den Räumlichkeiten einer ehemaligen Kindertageseinrichtung. Die Einrichtung bietet unterschiedliche sozialpädagogische Bereiche an. Neben dem offenen Bereich, werden regelmäßig kreative Angebote in der kleinen Werkstatt unterbreitet. Das Spielmobil kommt im gesamten Stadtgebiet zum Einsatz und unterbreitet so ein regelmäßig wiederkehrendes mobiles Spielangebot. Im Schulgebäude ist die Stadtteilbibliothek integriert.

Rodleben und Brambach

In Rodleben, Brambach einschließlich Neeken und Rietzmeck leben insgesamt 1.885 Einwohner. Davon sind 458 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis unter 27 Jahre. Das entspricht einem Anteil von 24,3 % der Gesamtbevölkerung in diesen Stadtbezirken.

In *Rodleben* befindet sich ein *Jugendklub*. Er bietet den Jugendlichen neben dem offenen Bereich eine Freifläche mit Grillplatz.

Jugendtreff
Rodleben

Angegliedert am Gelände ist ebenfalls ein Verkehrsgarten, der vorrangig von Grundschulklassen genutzt wird.



Roßlau

In diesem Stadtbezirk leben insgesamt 11.255 Einwohner. Damit ist Roßlau der bevölkerungsreichste Stadtbezirk der Doppelstadt Dessau-Roßlau. Davon sind 2.521 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 27 Jahre. Das entspricht einem Anteil von 22,4 % der Gesamtbevölkerung in diesem Stadtbezirk. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen beträgt 2,3 %.

Der „Blitzableiter“ ist ein Jugendtreff in Trägerschaft der AWO Wittenberg. Mit dem offenen Bereich und der Freifläche bietet er Jugendlichen des Stadtteils einen Anlaufpunkt im Freizeitbereich.

Blitzableiter

Die „Ölmühle“ ist als Mehrgenerationenhaus allen Altersgruppen offen. Im Kinder- und Jugendbereich gibt es vielfältige Möglichkeiten sich kreativ zu betätigen, Kurse und Veranstaltungen zu nutzen. Sie ist die einzige Einrichtung in Dessau-Roßlau, welche von Montag bis Sonntag geöffnet hat.

Ölmühle

Meinsdorf, Mühlstedt, Streetz, Natho

In diesen Stadtbezirken leben insgesamt 2.175 Einwohner. Davon sind 475 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 27 Jahre. Das entspricht einem Anteil von 21,8 % der Gesamtbevölkerung in diesen Stadtbezirken. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen beträgt 0,4 %.

Einrichtungen der Jugendhilfe für den Freizeitbereich gibt es nicht, wurden bisher auch von keiner Interessengruppe eingefordert.

FAZIT:

Insgesamt stehen 18 Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche zur Verfügung, die vom Jugendhilfeausschuss für die nächsten Jahre im Bedarf festgesetzt wurden. Kirchengemeinden, Sportvereine oder andere Träger bieten darüber hinaus Räume an, die aber in der Mehrzahl durch dort organisierte Kinder und Jugendliche genutzt werden. Die Anzahl der Einrichtungen kann für Dessau-Roßlau als ausreichend eingeschätzt werden.



Abbildung 8: Übersicht Freizeiteinrichtungen



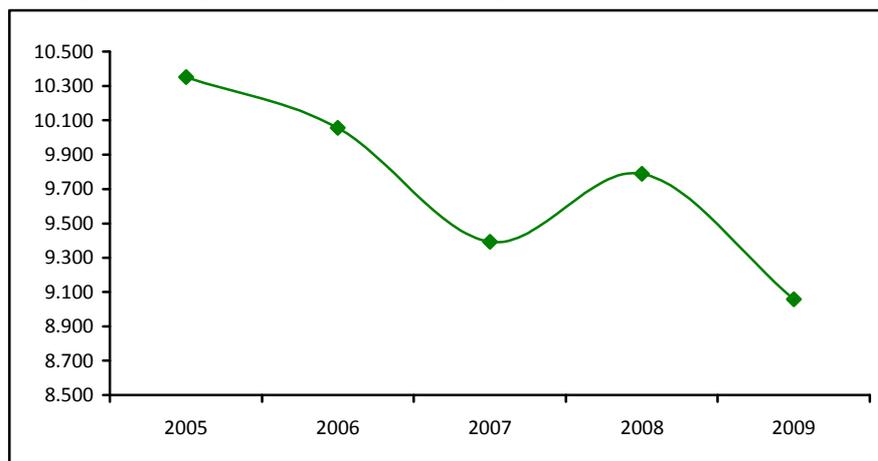
1. KIEZ
2. Jugendtreff AJZ
3. Jugendtreff „Georgium“
4. Krötenhof
- 4A. JKS „Nord“
5. SFZ (bis 7/2010)
6. Unser Schuppen
7. Jugendclub „Thomas Müntzer“
8. Jugendfreizeittreff „Freizeitinsel“
9. Jugendfreizeittreff „Ruine“
10. Rodleben
11. Waldersee
12. Kühnau
13. Zoberberg
14. Kochstedt
15. Mosigkau
16. Kinderfreizeitoase
17. Baustein
18. Ölmühle
19. Blitzableiter

atenquelle: Jugendamt Dessau-Roßlau

D



Abbildung 9: Besuchergesamtzahlen in Freizeiteinrichtungen (monatlicher Durchschnitt)



Datenquelle: Jugendamt Dessau-Roßlau

4.6 Sonstige Angebote

Straßensozialarbeit

Straßensozialarbeit ist ein ergänzendes Tätigkeitsfeld der Jugend- und Sozialarbeit. Derzeit bestehen zwei Stellen bei der Stadt und eine Stelle bei der St. Johannes GmbH. Eine regelmäßige Betreuung aller Stadtteile ist nicht zu realisieren und auch nicht überall notwendig. An Brennpunkten sind häufige und regelmäßige Kontakte zu den Jugendlichen notwendig.

Straßensozial-
arbeit

Suchtprävention, Konfliktbewältigung und Jugendschutz in Dessau

Die Koordinierungsstelle für Suchtprävention und Konfliktbewältigung im Jugendamt koordiniert die Aufgaben in diesem Bereich und bietet Präventions- und Weiterbildungsveranstaltungen an.

Jugendschutz

Diese Maßnahmen verfolgen zum einen den Ansatz, vor allem Jugendliche aufgrund ihrer Defizite in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu befähigen, suchtfrei zu leben oder Suchtverhalten zu reduzieren. In der praktischen Arbeit steht jedoch immer mehr die auf Ressourcen ausgerichtete Präventionsarbeit im Blickfeld, das bedeutet, Jugendliche und Familien zu eigenen, ganz individuellen Lösungen bei Konflikten sowie Sucht zu ermutigen.

Bei der Vielfalt an Aktionen, Zielgruppen und Partnern sind die Koordinierungsaufgaben der wichtigste Teil zur Vernetzung, um den gesamtgesellschaftlichen Ansatz zu verwirklichen. Um eine erfolgreiche Vernetzung zu realisieren, arbeitet ein Präventionsrat mit Vertretern aus Stadtelternrat, Polizeidirektion, Polizeirevier Dessau / Sachgebiet Jugend, JUBP, Krankenkassen, Beratungsstellen wie die Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werkes Bethanien, Sekundarschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Gesundheitsamt und Schulverwaltungsamt. Der Kreis ist offen und kann gegebenenfalls erweitert werden.



Gesetzlicher Jugendschutz

Der Rahmen des gesetzlichen Jugendschutzes wird durch das Jugendschutzgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz vorgegeben.

Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung dieser Gesetze nimmt das Jugendamt neben anderen Stellen, wie zum Beispiel der Polizei oder dem Ordnungsamt, an regelmäßigen Kontrollen bzw. präventive Maßnahmen teil.

Jugendverbandsarbeit

In Jugendverbänden wird eine kontinuierliche und konzeptionelle Jugendarbeit angeboten. Die Verbände ermöglichen die Selbstorganisation durch die Jugendlichen. Sie verstehen ihren Beitrag als wertorientierte Jugendarbeit, bei der die Jugendlichen soziale Kompetenzen erwerben.

In Jugendverbänden und -initiativen innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau ist ein großer Teil Kinder und Jugendlicher zusammengeschlossen, für die Verbandsarbeit ein wesentlicher Bestandteil ihrer Freizeit ist. Eine kontinuierliche Arbeit ist jedoch auf Grund fortlaufend wechselnder Mitglieder durch die Altersübergänge nicht immer einfach.

Der mitgliederstärkste Jugendverband ist seit 1990 die **„Sportjugend“ im Stadtsportbund Dessau e. V.** In 79 von 88 Sportvereinen existieren Kinder- und Jugendsportgruppen, in denen derzeit ca. **5.560 Kinder und Jugendliche** aktiv sind.

Auch die **evangelische und katholische Kirche** bieten mit eigenen Jugendverbänden bzw. -gruppierungen Kindern und Jugendlichen eigenständige Möglichkeiten der Bildungs- und Freizeitbetätigung.

Wohlfahrtsverbände und andere Vereine führen selbst auch Kinder- und Jugendverbände. Die Jugendarbeit in den Dachverbänden wird durch die Jugendlichen eigenständig organisiert und durchgeführt. Dazu gehören z. B. das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Dessau e. V., mit der Wasserwacht und dem Jugendrotkreuz, die Johanniter Unfallhilfe e. V. als Dachverband der Johanniter Jugend in Dessau, das Technische Hilfswerk (THW), sowie die Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Dessau e. V.

Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen

Zu den im § 11 SGB VIII erwähnten Angeboten der Jugendarbeit zählen auch Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen. Dies können sein Ferienlager, mehrtägige Gruppenreisen sowie Tagesfahrten. Dabei sollen die Erholung und der positive gruppenspezifische Aspekt im Vordergrund stehen.

Eine Vielzahl von Trägern der freien Jugendhilfe und kommerzielle Anbieter bieten Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen für alle Altersgruppen an. Daher bietet der öffentliche Träger nur noch das Projekt Stadtranderholung an.

Verbandsarbeit

Kinder- und
Jugenderholungs-
maßnahmen



Seit 2004 werden auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses **keine Fahrten und Freizeiten mehr gefördert.**

Schulsozialarbeit

Beinhaltet gleichberechtigte Kooperation von Jugendhilfe und Schule, das bedeutet Fachkräfte der Jugendhilfe und aus dem Bereich Schule unterstützen die Kinder und Jugendlichen, entsprechend ihrer jeweiligen Profession bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Durch die Nutzung der personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen beider Institutionen können fachliche Kompetenzen und Kapazitäten gebündelt werden. Der direkte Zugang, den die Schulsozialarbeiter zu den Kindern und Jugendlichen haben, gestaltet diesen Bereich sehr effizient.

Im Schuljahr 2010/11 sind 12 Schulsozialarbeiter in allen Schulformen tätig. 11 werden über das ESF-Programm zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs finanziert. Der Träger des Liborius Gymnasiums finanziert eigenständig eine Schulsozialarbeiterin.

Stadtteilübergreifende Projekte

Durchgeführt werden Projekte wie der Kinderfreizeitsommer, welcher gemeinsam mit Träger der freien Jugendhilfe, Vereinen und Institutionen der Stadt alljährlich eine große Anzahl von Kindern erreicht. Daneben führen alle Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen über das Jahr verteilt Veranstaltungen mit offenem Charakter, insbesondere mit sportlichem Charakter durch. Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe sollten unterstützt werden, wenn sie sich vorrangig an Kinder und Jugendliche mit Benachteiligungen oder Behinderungen richten.



Handlungsempfehlung 6. B.!

Schulsozialarbeit

Kinderfreizeit-
sommer



5. Familienunterstützende und –ersetzende Hilfen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes und den entsprechenden Novellierungen ergab sich für den Bereich der erzieherischen Hilfen eine inhaltliche Neuorientierung. Die Stadt Dessau-Roßlau ist gemäß § 69 (1) SGB VIII örtlicher Träger der Jugendhilfe. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben ist nach § 69 (2) SGB VIII das Jugendamt beauftragt. Dies schließt ein, dass für einzelne Leistungen freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein können. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben einschließlich der Planungsverantwortung und Vorhalten der Leistungen trägt jedoch gemäß § 79 SGB VIII ausschließlich die Stadt.

Die Jugendhilfe umfasst gemäß § 2 (1) SGB VIII Leistungen und Aufgaben zu Gunsten junger Menschen und Familien. Diese werden im folgenden Verlauf näher beschrieben. Die entsprechenden Aufgabenbereiche werden im Jugendamt in der Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst und dort in verschiedenen Sachgebieten wie: Hilfen zur Erziehung, Pflegekinderwesen, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe oder Unterhalt/Vormundschaften wahrgenommen.

Bei der Durchführung von Leistungen in diesen Aufgabenbereichen hat sich in den letzten Jahren eine beachtliche Entwicklung vollzogen. Wurden 1991 noch alle Leistungen selbst durch die Stadt erbracht, werden inzwischen alle Leistungen durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe durchgeführt. Gleichzeitig ist es gelungen, ambulante und teilstationäre Hilfeformen aufzubauen. Damit können Familien wirksam unterstützt werden. Gleichzeitig konnte so die Anzahl an Heimunterbringungen gesenkt werden.

Mit der Durchführung der einzelnen Leistungen von verschiedenen freien Trägern wird somit nicht nur dem Subsidiaritätsgebot gemäß § 4 (2) SGB VIII entsprochen, sondern darüber hinaus vor allem das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gemäß § 5 SGB VIII ermöglicht.

5.1 Familienunterstützende Hilfen

Die Allgemeine Förderung innerhalb der familienunterstützenden Hilfen entspricht dem niedrigschwelligsten Angebot, um Eltern bei der Ausübung ihrer Erziehungsverantwortung und der Erziehungspflicht zu unterstützen. Die Leistungen des § 16 SGB VIII gründen sich auf dem Recht der Erziehungsberechtigten auf Unterstützung bei der Erziehung sowie von jungen Menschen auf Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung.

Im Gegensatz zur Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII, welche Erziehungsdefizite und andere Problemlagen nach § 27 SGB VIII voraussetzt, bezieht sich dieses Hilfsangebot auf die allgemeine Familienberatung. Es handelt sich deshalb um ein präventives Angebot.

Die Familie erfährt als Adressat Hilfe und Unterstützung in Form von Familienbildung, Familienerholung und eben Familienberatung.

Hilfen zur
Erziehung

Allgemeine
Förderung
innerhalb der
familienunterstütz
enden Hilfen



In Dessau-Roßlau hat sich das allgemeine Beratungsangebot in den letzten Jahren stark entwickelt und auf mehrere Träger (DPWV, Diakonisches Werk, SHIA e. V., Wildwasser e. V., Jugendamt) verteilt. Es ist festzustellen, dass sich die Anzahl der Ratsuchenden in der allgemeinen Familienberatung erhöht hat.

Familienbildung

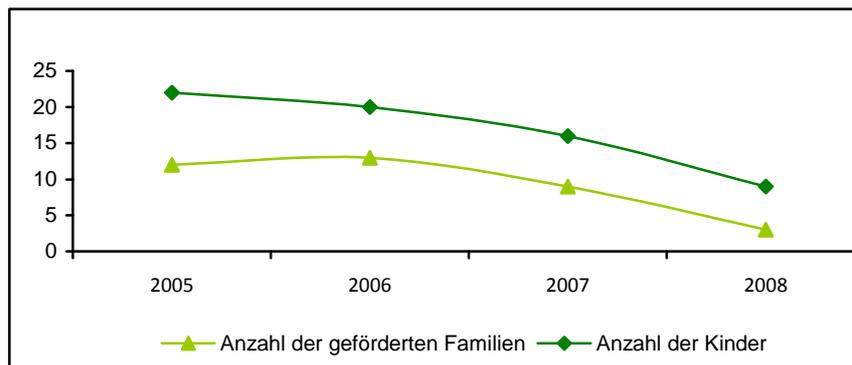
Als allgemeines Ziel der Familienbildung kann die Unterstützung von Familien durch überwiegend bildende Angebote bezeichnet werden, die zu einer erfolgreichen Familienerziehung beitragen, eine bedürfnisorientierte Gestaltung des Familienlebens erleichtern, ein möglichst problemloses Durchlaufen des Lebens- und Familienzyklus ermöglichen sowie zur Nutzung von Chancen für die gemeinsame positive Weiterentwicklung und ein partnerschaftliches Miteinander anhalten.

- ▶ Elternschulen
- ▶ Elternbriefe
- ▶ Lehrerseminare
- ▶ Erziehungsseminare

Familienerholung/ Familienfreizeit

Urlaub und Ferien stärken durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen den Zusammenhalt der Familie und haben dadurch präventiven Charakter. Die Angebote der Familienerholung/ Familienfreizeit wenden sich in erster Linie an Mütter und Väter mit Kindern oder Jugendlichen in belastenden Erziehungssituationen. Dazu zählen u. a. allein erziehende Elternteile, kinderreiche Familien und Familien mit kranken oder behinderten Kindern. Seit 1995 werden in Sachsen-Anhalt Familienerholungsmaßnahmen für einkommensschwache Familien durch die Richtlinie des Landes gefördert.

Abbildung 10: Förderung von Familienerholungsmaßnahmen



Datenquelle: Jugendamt Dessau-Roßlau

2004 wurde die Richtlinie zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen überarbeitet. Tenor der neuen Ausführungen ist seit dem eine Vorgabe des Urlaubsaufenthaltes ausschließlich in den Familienferienstätten in Sachsen-Anhalt. Das hatte zur Folge, dass die Familienerholungsmaßnahmen seit dem nur noch vereinzelt angenommen werden.

Familienbildung

Familienerholung/
Familienfreizeit



Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
(§ 17 SGB VIII)

Der **§ 17 SGB VIII** bringt deutlich den Rechtsanspruch der Eltern zum Ausdruck, präventiv, so früh wie möglich, d. h. auch in Partnerschaftskrisen Beratung in Anspruch zu nehmen. Diese soll dazu beitragen, das partnerschaftliche Verhältnis und das Zusammenleben innerhalb der Familie wieder aufzubauen und zu fördern. Eine Einbeziehung des Kindes in den Beratungsablauf ist erforderlich und notwendig, da den Elternteilen verdeutlicht werden soll, dass eine endgültige Entscheidung zum Sorgerecht dem Kindeswohl dienen muss. Für die Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts der Eltern soll das Kind in angemessener Weise beteiligt werden. Diese Beteiligung soll beim Kind nicht den Eindruck vermitteln, dass es mit seinem Votum den elterlichen Konflikt lösen soll. Stellt sich heraus, dass ein Erziehungsdefizit vorliegt, so besteht ein Rechtsanspruch gemäß § 28 i. V. m. § 27 SGB VIII.

Durch die Reform des neuen Kindschaftsrechtes wurde geregelt, dass die Eltern auch nach der Ehescheidung die elterliche Sorge für ihr Kind weiterhin gemeinsam ausüben können. Eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge ist nur noch dann vorgesehen, wenn ein Elternteil ein Antrag auf Ausübung der alleinigen elterlichen Sorge stellt oder bei Gefährdung des Kindeswohls eine Sorgerechtsregelung erforderlich ist.

Gehen beim Familiengericht unterschiedliche Sorgerechtsanträge ein und es resultiert daraus ein strittiges Sorgerechtsverfahren, so wird das Jugendamt zur Mitwirkung aufgefordert. Die Stellungnahme zur elterlichen Sorge soll eine Grundlage der richterlichen Entscheidung sein und erfordert somit eine Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht im Interesse des Kindeswohls. Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung erhält demzufolge den Stellenwert einer Anspruchsleistung durch die Eltern.

Die Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung wird zurzeit von den beiden Erziehungsberatungsstellen und dem Jugendamt erbracht. Bei Eingang der Information durch das Familiengericht im Jugendamt wird sofort ein einheitliches Schreiben an die Eltern mit den Hinweisen auf die unterschiedlichen (kostenlosen) Beratungsmöglichkeiten verschickt.

Durch beide Beratungsstellen erfolgt jährlich eine Berichterstattung u. a. über die Entwicklung der Anzahl der Beratungen insgesamt. Allerdings wurden bisher aber weder vom Land Sachsen-Anhalt (Zuwendungsgeber) noch vom Jugendamt genaue Fallzahlen zu dieser konkreten Hilfeform abgefragt.

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)

Gemäß **§ 18 SGB VIII** hat das sorgeberechtigte Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Anspruch auf Beratung bei der Festlegung des Eltern-Kind-Verhältnisses (Vaterschaftsanerkennung

Situation in
Dessau-Roßlau

rechtliche
Vorgabe,
Leistungsinhalt



und Ehelichkeitsanfechtung), der Feststellung und Durchsetzung des Unterhaltsanspruches einschließlich des Unterhaltersatzanspruches hat.

Dazu gehören weiterhin Beratungen zum Sorgerecht, zur Mutterschaft und zur Beistandschaft. Seit dem 01.07.1998 sind diese Beratungen auch vor Geburt des Kindes möglich.

Hinsichtlich der Umgangsgestaltung wird geregelt, dass Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, Anspruch auf Beratung und Unterstützung haben. Dazu werden die Beratungsstellen vermittelnd tätig. Sollte es während der angebotenen Gespräche hinsichtlich der einzuräumenden Umgangsgestaltung zu keiner einvernehmlichen Einigung kommen, so wird den Eltern die Antragsstellung beim Familiengericht empfohlen, um hier dem Kindesinteresse zu entsprechen.

Bei der Herstellung von Besuchskontakten und der Ausübung der Umgangsgestaltung wird Hilfe gegeben. Dies kann ein geschützter Umgang im Beisein Dritter, aber auch der Hinweis auf eine Auskunftspflicht bei etwaigen Umgangsverboten sein. Des Weiteren können Betroffene auf Kontakte vorbereitet werden (z. B. über Spielangebote an ihre Kinder) und es erfolgt auch eine Nachbereitung der Umgänge (Auswertung mit Hinweisen für künftige Gestaltungen).

Es wird Hilfestellung bei der Herstellung von Besuchskontakten und der Ausübung der Umgangsgestaltung gegeben. Auch kann nunmehr auf die Möglichkeit des geschützten Umgangs im Beisein Dritter sowie die Auskunftspflicht hingewiesen und dies empfohlen werden.

Vor allem allein sorgeberechtigte Elternteile nehmen das Beratungs- und Unterstützungsangebot des Jugendamtes häufig in Anspruch. Dabei werden durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes verstärkt Beratungen im Bereich des Umgangsrechts und der Umgangsvermittlung durchgeführt.

Im Rahmen der **Umgangsbegleitung** wurden durch SHIA e. V. 2008 insgesamt **15 Familien** betreut. Im Kalenderjahr 2009 wurden vom gleichen Verein in insgesamt **390 Stunden Umgang begleitet**. Auch das Jugendamt bietet einen begleitenden Umgang an.

Der Beistand unterstützt Elternteile, die ein Kind in ihrem Haushalt allein betreuen, bei der Vaterschaftsfeststellung und/oder der Geltendmachung sowie der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Dabei unterscheidet man nicht, ob dem betreuenden Elternteil die elterliche Sorge allein zu steht oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausübt.

Zur Realisierung der Unterhaltsansprüche können auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden. Anstelle des Unterhalts kann eine einmalige Abfindung vereinbart und beurkundet werden.

Inanspruchnahme

Unterhaltsanspruch



Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Wenn Mütter oder Väter aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes benötigen, besteht für sie die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut zu werden. Voraussetzung ist die alleinige Betreuung eines Kindes, das noch nicht 6 Jahre alt ist. Die Betreuung schließt ältere Kinder ein, sofern diese auch allein erzogen werden.

Anlass für diese familienbezogene Hilfe ist oft die fehlende oder mangelnde Unterstützung der eigenen Familie. Auch eine noch nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung, die insbesondere bei Jugendlichen oder jungen Volljährigen anzutreffen ist, kann Anlass sein, wenn sie sich auf die Erziehungsfähigkeit auswirkt.

Die Hilfe nach **§ 19 SGB VIII** ist ein wichtiges Instrument, um Schwangerschaftsabbrüche aus sozialer Notlage vermeiden zu helfen.

Grundlage für die Auswahl und für die Gestaltung der einzelnen Wohnform ist die jeweilige Lebenslage. Dabei soll eine umfassende Versorgung durch andere, wie sie oft in einer Heimeinrichtung anzutreffen ist, weitgehend vermieden werden. Gewollt ist vielmehr eine Hilfe zur Selbsthilfe.

Ziele der Hilfe sind:

- Mütter und Väter zu befähigen, mit ihren Kindern selbstständig und eigenverantwortlich zu leben
- Stärkung der Motivation, eine Ausbildung zu beginnen oder fortzusetzen und/ oder eine Berufstätigkeit aufzunehmen

Mütter bzw. Väter sollen die Möglichkeit haben, an einem Ort, an dem sie bleiben können, sich in Ruhe auf ihr Kind vorzubereiten und es dann unter Anleitung fachkundiger Hilfen zunehmend selbstständiger zu versorgen. Das Gesetz sieht dazu keine bestimmte Wohnform vor, sondern ermöglicht unterschiedliche Formen wie etwa ein Mutter-Kind-Heim, Außenwohngruppen oder Betreutes Einzelwohnen.

In Dessau – Roßlau gibt es zurzeit eine Einrichtung (Mütterhaus) mit insgesamt **6 Plätzen** zur gemeinsamen Unterbringung von Müttern bzw. Vätern und Kindern. Träger dieses Angebotes ist die Arbeits- und Sozialförderungsgesellschaft (ASG). Weiterhin besteht die Möglichkeit junge Mütter bzw. Väter und ihre Kinder im Rahmen dieser Hilfeart außerhalb von Dessau-Roßlau in Wohnheimen oder Pflegefamilien unterzubringen.

Ursachen für den Bedarf an einer Wohnform für Mütter bzw. Väter mit Kindern sind in erster Linie Generationskonflikte innerhalb der Familie oder die mangelnde Förderung der Kinder.

rechtliche
Vorgabe,
Leistungsinhalt

Situation in
Dessau-Roßlau



In den letzten Jahren ist ein **Rückgang der Inanspruchnahme dieser Hilfeform** zu beobachten. Wesentlicher Grund für diese Entwicklung scheint eine größere Nutzung von familiären Ressourcen zu sein, indem Eltern bzw. Großeltern sich mehr engagieren.

Es erfolgte **bisher keine Unterbringung von Vätern**.

Durch den Fachbereich wird eingeschätzt, dass das **Angebot** in diesem Bereich und die weiteren flankierenden Maßnahmen in Dessau – Roßlau (wie z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe) zurzeit **bedarfsdeckend** sind.

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§20 SGB VIII)

Ziel ist es, einem Elternteil, der aus zwingenden Gründen die Betreuung nicht wahrnehmen kann, Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung seines im Haushalt lebenden Kindes zu gewähren.

Darüber hinaus soll ein Kind, wenn und so lange es für sein Wohl erforderlich ist, im elterlichen Haushalt betreut und versorgt werden, wenn ein allein erziehender Elternteil oder beide Elternteile ausfallen, Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen und die Angebote von Tageseinrichtungen und Tagespflege zur Förderung des Kindes nicht ausreichen.

Im Mittelpunkt steht die Aufgabe, dem Kind (bis 14 Jahre) die Versorgung im eigenen familiären Umfeld zu ermöglichen, bis die Betreuung vom Elternteil wieder selbstständig übernommen werden kann.

Die Betreuung nach **§ 20 SGB VIII** ist eine zeitlich befristete Unterstützung, die auf die jeweilige Situation ausgerichtet ist.

Der **Bedarf** in diesem Bereich wird zurzeit durch andere Maßnahmen **abgedeckt**, so dass diese Hilfeart in Dessau-Roßlau momentan nicht erforderlich ist.

Die Erziehungs- und Familienberatung (§ 28 SGB VIII)

Die Erziehungs- und Familienberatung gemäß **§ 28 SGB VIII** gehört zu den zentralen Beratungsangeboten der Jugendhilfe und bietet ein niedrigschwelliges, ambulantes, freiwilliges und komplexes Hilfsangebot für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere an der Erziehung beteiligte Personen. Hierauf besteht unter den gegebenen Voraussetzungen des § 27 für die Personensorgeberechtigten sowie den jungen Volljährigen ein Rechtsanspruch.

Die Leistungen der Erziehungsberatung basieren überwiegend auf der Grundlage des § 28 des SGB VIII. Darüber hinaus besteht für die Personensorgeberechtigten ein Anspruch auf Beratung in allgemeinen Erziehungsfragen (§ 16 SGB VIII), in Fragen zu Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§17 SGB VIII) sowie zur Umgangsgestaltung (§ 18 SGB VIII).

rechtliche
Vorgabe,
Leistungsinhalt

Situation in
Dessau-Roßlau

rechtliche
Vorgabe,
Leistungsinhalt



Ziel ist es, durch das Zusammenwirken eines multiprofessionellen Fachteams die Ratsuchenden bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme sowie bei der Lösung von Erziehungsfragen unter Beachtung der zugrunde liegenden Faktoren zu unterstützen. Erziehungsberatung versteht sich dabei als ganzheitlich organisierter Beratungs- und Unterstützungsprozess. Die Beratungs- und Therapieangebote orientieren sich am Auftrag und den Zielen der Klienten. Dabei werden die Beratungsprozesse entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen individuellen Situation und unter Zuhilfenahme verschiedener Umgebungen und Methoden unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes flexibel gestaltet.

Der Gegenstand der Erziehungsberatung umfasst Erziehungsschwierigkeiten und -fragen der Eltern, Entwicklungsschwierigkeiten, emotionale und Verhaltensauffälligkeiten sowie Leistungs- und Lernprobleme von Kindern und Jugendlichen. Ebenso gehören familiäre Krisen, Trennung und Scheidung zu den Beratungsanlässen. Dabei gilt es, die Probleme der Kinder und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen, sie in ihrer Entwicklung zu fördern und zu unterstützen sowie Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Neben dem individuellen Hilfsangebot für Familien bietet die Erziehungsberatung auch Angebote zur Prävention.

Die Gesamtverantwortung für die Leistungserbringung liegt beim öffentlichen Träger, wobei dem freien Träger bei der Leistungserbringung der Vorrang obliegt. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen allen Trägern stellt daher eine grundlegende Voraussetzung für die Realisierung der Aufgabenbewältigung dar.

In der Stadt Dessau-Roßlau werden **zwei Beratungsstellen** gefördert und vorgehalten, die Erziehungs-, Schwangerschafts- und Konfliktberatungsstelle des Paritätischen Sozialwerks und die Integrierte Beratungsstelle für Erziehungs- und Familienberatung, Schwangeren-, Schwangerschaftsberatung und Schuldner- und Insolvenzberatung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau.

Im Ortsteil Dessau werden durch beide Träger Beratungsangebote vorgehalten. Im **Ortsteil Roßlau** wurde im Jahr 2009 versuchsweise durch den DPWV eine **Außenstelle** betrieben. Auf Grund der zu **geringen Resonanz** in Roßlau wurde diese jedoch nicht weitergeführt.

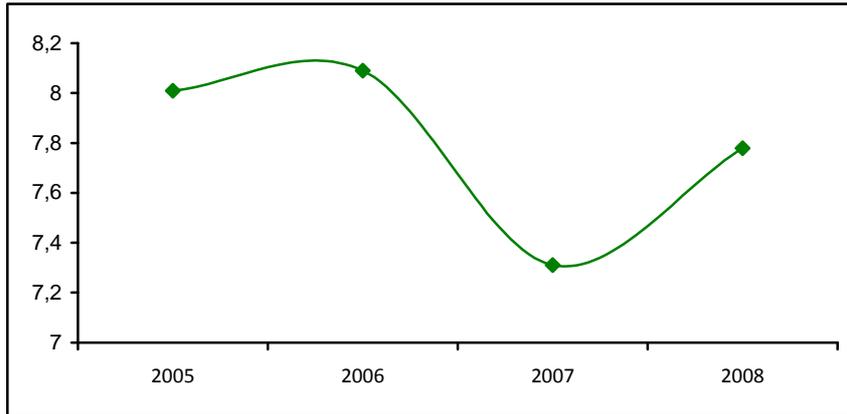
Die **Zahlen der Beratungsfälle** sind in den letzten Jahren bei unveränderter Anzahl und Stundenkapazität der Mitarbeiter **kontinuierlich steigend**. Zurzeit sind die Kapazitäten beider Beratungsstellen erreicht.

Familien in sozialen Belastungssituationen sind in der Regel mehrfachen Problemlagen ausgesetzt. Damit erhöht sich auch der Beratungsaufwand. Gestiegen sind ebenfalls die Beratungen aus Anlass von Trennung und Scheidung. Die Beratungsstellen unterstützen durch ihre Angebote sowohl die Eltern als auch deren Kinder.

Situation in
Dessau-Roßlau



Abbildung 11: Fallzahlen in den Erziehungsberatungsstellen (je 1.000 EW)



Datenquelle: Statistische Angaben der Beratungsstellen, Kommunale Statistikstelle, Stichtag 31.12.

Jeder zweite Beratungsfall geht auf Eigeninitiative des Ratsuchenden zurück. Jeder zehnte Fall wird durch das Jugendamt vermittelt.

Der Anteil der ratsuchenden Frauen liegt um ein Vielfaches höher als der der Männer. Etwa ein Drittel der Ratsuchenden sind Leistungsempfänger gemäß SGB II und III.

Die durchschnittliche Beratungsdauer liegt in beiden Beratungsstellen bei bis zu 5 Kontakteinheiten. Nur in Ausnahmefällen umfasste die Beratungsdauer 20 und mehr Kontakteinheiten (Quelle: Jahresberichte der Beratungsstellen).

Aus den jährlich erarbeiteten Tätigkeitsberichten der Beratungsstellen wird u. a. sichtbar, dass mit den erarbeiteten Fallzahlen die Kapazitätsgrenzen der Berater in der Erziehungsberatung erreicht sind.

Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) ist eine Methode der Sozialarbeit, die gruppenspezifische Entwicklungs- und Gesetzmäßigkeiten nutzbar macht für soziale Lernerfahrungen von älteren Kindern und Jugendlichen (12 – 18 Jahren). Sie ist eine Hilfeform für diesen Personenkreis, der in Entwicklungsschwierigkeiten oder Krisen steckt und durch problematische Verhaltensweisen (häufig delinquentes, aggressives, aber auch regressives Verhalten) auffällt.

Formen können soziale Trainingskurse, Erziehungskurse, Übungs- und Stützkurse sein, in der eine Gruppe von gleich bleibenden Mitgliedern für einen bestimmten festgelegten Zeitraum mit vereinbarten Zielvorstellungen bestimmte Probleme und Themen bearbeitet.

Träger einer Maßnahme im Rahmen der sozialen Gruppenarbeit in Dessau-Roßlau ist zurzeit die Arbeiterwohlfahrt (AWO). Die Kurse finden zweimal wöchentlich mit jeweils zwei Stunden statt. Die Gesamtdauer ist nicht vorgeschrieben, beträgt aber durchschnittlich 6 Monate.

Der **Soziale Trainingskurs (STK)** wird im jugendgerichtlichen Verfahren gemäß **§ 10 Abs. 1 Satz 6 JGG** berücksichtigt. Gleichzeitig kann er als eine Form der sozialen Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII berücksichtigt werden. Der STK ist eine ambulante, gruppenpädagogisch ausgerichtete

rechtliche
Vorgabe,
Leistungsinhalt

Sozialer
Trainingskurs



Maßnahme, die einem spezifischen Mangel an sozialer Handlungskompetenz bei Jugendlichen und Heranwachsenden in schwierigen Lebenslagen entgegen wirken soll. Anliegen des sozialen Trainingskurses im jugendgerichtlichen Verfahren ist es, Delinquenz nicht nur unter juristischen Gesichtspunkten zu begreifen, sondern die ihr zu Grunde liegenden Ursachen und Entwicklungen im Leben dieser jugendlichen Straftäter zu berücksichtigen.

Ein STK soll die persönliche und soziale Verantwortlichkeit fördern, Konfliktverarbeitung aber auch sinnvolle Möglichkeiten der Nutzung der Freizeit anbieten. Danach kommen u. a. Kurse an einem oder mehreren Wochenenden, Blockkurse über mehrere Tage in Betracht.

Der STK wird derzeit in Dessau-Roßlau von der St. Johannis GmbH angeboten.

Ein Anti-Gewalt Kurs wird zurzeit in Dessau-Roßlau im Rahmen der Konzeption „Flexibler- Sozialer Trainingskurs“ von der St. Johannis GmbH angeboten. Der Kurs ist insbesondere auf die Vermittlung alternativer und gewaltfreier Handlungsstrategien gerichtet. Es sollen soziale Kompetenzen verbessert sowie eine größere Konfliktfähigkeit und Frustrationstoleranz vermittelt werden. Entsprechend der jeweiligen Gruppe werden vom Leiter individuell Inhalte und Ziele festgelegt und ein auf die Gruppe abgestimmter Ablaufplan erstellt. Die Zuweisungen zum STK und Anti-Gewalt Kurs erfolgen in der Regel auf Vorschlag der Jugendgerichtshilfe (JGH) mit Einverständnis der Jugendlichen durch Entscheidung des Jugendrichters.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2010 ein weiterer Anti-Gewalt Kurs im Rahmen von Hilfen zur Erziehung durchgeführt. Auf Grund der dortigen positiven Ergebnisse soll dieser Kurs modifiziert weitergeführt werden.

Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Erziehungsbeistandschaft gemäß **§ 30 SGB VIII** als ambulante Erziehungshilfe, soll Kindern oder Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen Unterstützung geben und deren Selbstständigkeit fördern. Diese Entwicklungsprobleme können sowohl Probleme im Leistungs- und Sozialverhalten in der Schule und innerfamiliäre Beziehungsstörungen bis hin zu delinquentem Verhalten sein. Bei der Bewältigung soll möglichst das soziale Umfeld einbezogen und der Lebensbezug zur Familie erhalten bleiben.

Eine Erziehungsbeistandschaft ist geeignet und erforderlich, wenn andere ambulante Erziehungshilfen nicht ausreichen, negative Einflüsse des Erziehungsumfeldes beheben zu können.

Erziehungsbeistandschaft wird durch unterschiedliche Methoden der Sozialarbeit geleistet (Einzel-, Gruppenarbeit). Als Formen der Gruppenarbeit kommen z. B. gemeinsame Freizeitaktivitäten, mehrtägige Fahrten u. Ä. zum Einsatz.

Anti-Gewalt-Kurs

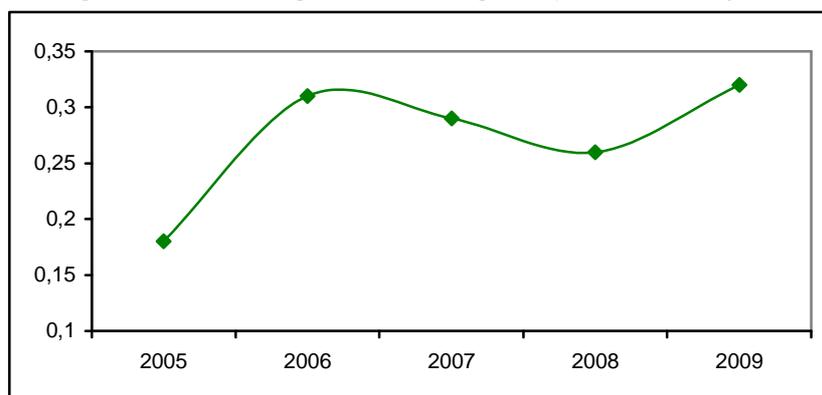
Erziehungs-
beistandschaft



Der Betreuungshelfer unterscheidet sich vom Erziehungsbeistand und wird auf Anordnung bzw. Weisung des Jugendrichters nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) tätig. Eine Freiwilligkeit bei der Durchführung der Maßnahmen ist für den Jugendlichen nicht gegeben. Aufgabe ist es, die Lebensführung des Jugendlichen zu regeln und damit seine Erziehung zu fördern und sicher zu stellen. Die Maßnahme ist zeitlich befristet und auf konkret zu bearbeitende Probleme ausgerichtet.

Seit 2004 hat sich die Zahl der Fälle im Bereich des Erziehungsbeistands/ Erziehungshelfer nahezu verdoppelt. Seit 2006 sind die Fallzahlen, trotz Zunahme der Einwohnerzahlen durch die Fusion der Städte Dessau und Roßlau, relativ stabil.

Abbildung 12: Fallzahlen Erziehungsbeistand/ Erziehungshelfer (Jahresdurchschnitt je 1.000 EW)



Datenquelle: Jugendamt Dessau-Roßlau

Dabei ist zu beobachten, dass der Schwerpunkt der zu betreuenden Fälle in den Stadtteilen Innerstädtisch Nord, Innerstädtisch Mitte und Innerstädtisch Süd zu finden sind.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die sozialpädagogische Familienhilfe (spFh) gemäß **§ 31 SGB VIII** ist eine besonders intensive Form einer ambulanten Erziehungshilfe.

Ihr Arbeitsort liegt im Wesentlichen direkt in der Familie und benötigt die Bereitschaft der Familie zur Mitarbeit. Sie reicht am weitesten in die Privatsphäre der Familie hinein und soll als Arbeitsform professioneller Sozialarbeit unter Anwendung sozialpädagogischer und familientherapeutischer Ansätze dazu beitragen, der Familie intensive Unterstützung zu bieten. Es ist hierbei in der Regel nur eine Fachkraft für die Betreuung der Familie zuständig, die mit den Betroffenen und ihren Problemen eng vertraut ist.

Die Aufgabenstellung der sozialpädagogischen Familienhilfe orientiert sich an der Erziehung und Versorgung der Kinder im pädagogischen und praktischen Bereich, Partnerberatung (Stabilisierung des familiären Zusammenlebens), Einzelberatung, Hausaufgabenbetreuung, Anleitung bei der Arbeit im häuslichen Bereich, Hilfe und Unterstützung bei der Absicherung der materiellen Lebenssicherung (Erstellung eines Haushaltsplanes, eventuelle Schuldenregulierung) sowie der Freizeitge-

Betreuungshelfer

Situation in
 Dessau-Roßlau

rechtliche
 Vorgabe,
 Leistungsinhalt



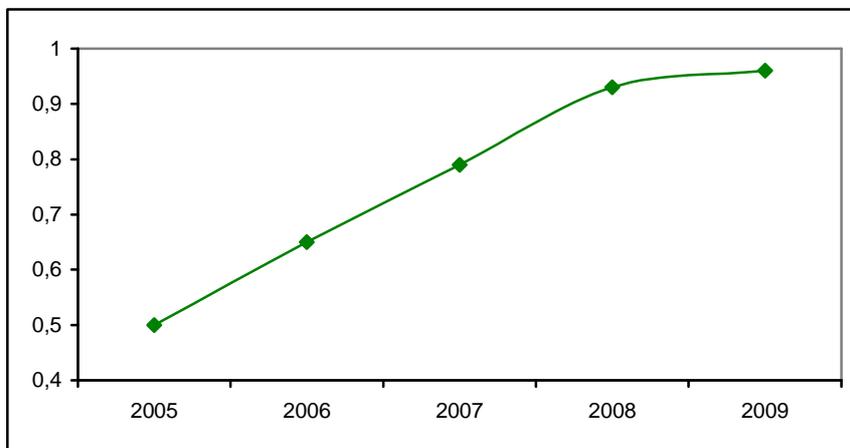
staltung mit Eltern und Kindern. Dieses sich an die Familie richtende Angebot soll bewirken, dass sie die Fähigkeit zur Bewältigung von Problemen im alltäglichen Leben (wieder) erlangt. Eigenkräfte der Familie sollen stabilisiert und Hilfe zur Selbsthilfe gegeben werden.

Auf diese Weise soll die Herausnahme von Kindern aus der Familie vermieden oder die Trennung zumindest verkürzt werden. Auch bei einer Rückführung und Wiedereingliederung von Kindern und Jugendlichen nach einer Fremdunterbringung ist sozialpädagogische Familienhilfe ggf. eine geeignete Hilfe.

Die Zahl der Fälle im Bereich der spFh hat sich seit ca. 2007 deutlich erhöht. Wahrscheinliche Ursachen liegen in der Fusion der Städte Dessau und Roßlau. Seit dem ist die Zahl der Fälle in der sozialpädagogischen Familienhilfe relativ stabil.

Situation in
Dessau-Roßlau

Abbildung 13: Fallzahlen Sozialpädagogische Familienhilfe (Jahresdurchschnitt je 1.000 EW)



Datenquelle: Jugendamt Dessau-Roßlau

Der Schwerpunkt der gewährten Hilfen liegt in den Stadtgebieten Nord, Mitte, Innerstädtisch Süd und Zoberberg.

Zunehmend zeigt sich, dass einige der vorhandenen Fachkräfte häufiger in Anspruch genommen werden als andere. Ein benannter Grund dafür sind unterschiedliche Arbeitsansätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistungsanbieter. Da deren Kapazität aber begrenzt ist, konnte für einige Familien teilweise nicht sofort die Hilfe beginnen.

Erziehung in der Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Erziehung in der Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) ist ein Angebot, das der zeitweisen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen dient. Sie verbindet in besonderer Weise soziales Lernen der Kinder und Jugendlichen in der Gruppe mit der Begleitung der schulischen Förderung. Einen wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit der Tagesgruppe stellt die Elternarbeit dar, die eine intensive Beratung und Unterstützung beinhalten soll. Schwerpunkte der Elternarbeit sind: Elternberatung, Einbeziehung der Eltern in den Tagesgruppenalltag sowie themenzentrierte Elternabende. Somit stellt sich diese Form der Hilfe als eine Verbindung zwischen sozialer Gruppenarbeit, heilpädagogisch –

Tagesgruppe



therapeutischer Förderung und sozialpädagogischer Familienarbeit dar. Als eine spezielle Form von Tagesgruppe ist für geeignete Fälle auch eine - in Hinblick auf die Intensität der Beratung und Unterstützung - reduzierte Form des Angebots möglich.

Die Hilfeart Tagesgruppe soll nach Möglichkeit Fremdunterbringungen vermeiden. Dazu soll die erzieherische Kompetenz der Eltern wieder hergestellt, die emotionale Entwicklung des Kindes stabilisiert und gefördert und die schulische Integration unterstützt werden, um bestehende Entwicklungsdefizite auszugleichen und abweichendes Verhalten in der sozialen Interaktion anzubauen. Während der Hilfe verbleibt das Kind in seiner Familie und seinem sonstigen sozialen Umfeld. Das setzt jedoch voraus, dass die Beziehungen innerhalb des Familienverbandes grundsätzlich tragfähig sind.

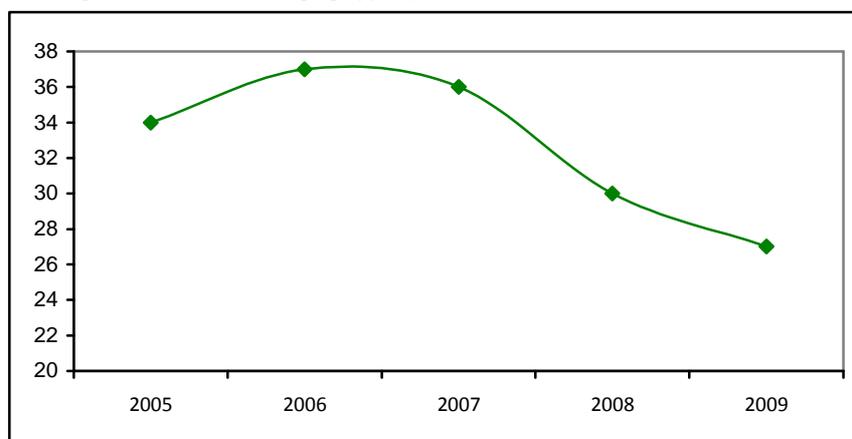
Obwohl die familiäre Situation der Kinder zwar eine unzureichende Förderung und/oder massive Verhaltensproblematik aufzeigt, ist dabei trotzdem eine Sicherstellung der Betreuung am Abend, am Wochenende und zu den Schließzeiten durch das Elternhaus gegeben.

Die Hilfe erfolgt 5 Tage in der Woche mit einer täglichen Betreuungszeit von etwa 5 – 6 Stunden. Sie beginnt in der Regel nach der Schule mit der Einnahme einer gemeinsamen Mittagsmahlzeit. Das Abendessen findet in der Familie statt. Das Alter der betroffenen Kinder liegt in der Regel zwischen 8 und 14 Jahren. Durchschnittlich dauert der Aufenthalt in der Tagesgruppe ca. zwei Jahre.

In Dessau-Roßlau gibt es drei Tagesgruppen mit einer Kapazität von insgesamt 36 Plätzen:

DPWV – Querweg - 12 Plätze, St. Johannis GmbH – Albrechtsplatz - 12 Plätze, Arbeits- und Sozialförderungsgesellschaft – Törtener Straße – 12 (aktuell 9) Plätze. Zurzeit gibt es kein Kind in der Zuständigkeit des Jugendamtes, welches außerhalb von Dessau-Roßlau in einer Tagesgruppe untergebracht ist.

Abbildung 14: Fallzahlen in den Tagesgruppen (Jahresdurchschnitt)



Datenquelle: Jugendamt Dessau-Roßlau

Situation in
Dessau-Roßlau



Betrachtet man die Verteilung der Fälle im Stadtgebiet, wird deutlich, dass die Stadtgebiete Nord, Innerstädtisch Süd, Süd und Zoberberg am meisten betroffen sind.

Weitere Angebote Familienunterstützender Hilfen

Der Begriff „Hilfe zur Erziehung“ wird im Gesetz nicht als Synonym für jede denkbare, im Einzelfall notwendige Leistung verwendet. Er kennzeichnet eine spezifische Hilfeart, sowohl von den Leistungsvoraussetzungen als auch von den Rechtsfolgen her und grenzt diese damit von den anderen Leistungstatbeständen des Gesetzes ab. Die Hilfen zur Erziehung z. B. gemäß §§ 28, 29, 30, 31 und 32 sind Regelbeispiele eines nicht abgeschlossenen Katalogs (vgl. Wiesner, SGB VIII, vor § 27, Rdnr. 16).

Um den erzieherischen Bedarf im Einzelfall darüber hinaus decken zu können, müssen weitere notwendige und geeignete erzieherische Hilfen nutzbar sein.

In der Stadt Dessau-Roßlau werden dazu zurzeit folgende Projekte angeboten:

Die Hausaufgabenhilfe gibt es in Dessau seit einigen Jahren. Einrichtungen, die Hilfe bei den Hausaufgaben anbieten sind das Urbanistische Bildungswerk, KIEZ e.V. und die ‚Kleine Arche‘. Ziel dieser Institutionen ist es, den Kindern nach Schulschluss eine Anlaufstelle zu bieten. Vor allem Kinder aus sozial benachteiligten Familien sollen auf diesem Weg einen besseren Zugang zu Bildungsmöglichkeiten bekommen.

Im Projekt „Kleine Arche“ haben Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien die Möglichkeit, täglich ein warmes Essen, Unterstützung bei den Hausaufgaben und Angebote für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu erhalten. Träger dieses Projektes am Standort in der Törtener Str. 14 ist die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V..

„Kleine Arche“

Seit 2005 gibt es im KIEZ ein Projekt, welches sich insbesondere an sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen orientiert. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 4 bis 10 können Nachhilfestunden erhalten, teils als Hausaufgabenhilfe, teils als Einzelunterricht. Außerdem bietet das KIEZ Seminare für Schüler und Eltern an, in denen erfahrene Pädagogen Kindern und Jugendlichen vermitteln, wie Schule, Elternhaus und Freizeit besser gemanagt werden kann. Eltern lernen, wie man den eigenen Kindern besser beim Lernen hilft. (zurzeit teilweise gebührenpflichtig)

KIEZ e.V.

Das Ehrenamtsprojekt wird von der St. Johannis gGmbH am Albrechtsplatz organisiert. Geleitet wird das Projekt von einer pensionierten Lehrerin, die mit mehreren Mitarbeitern ehrenamtlich verschiedene Angebote an Kinder und Jugendliche richtet. So bieten sie einerseits ihre Hilfe bei der Bearbeitung der Hausaufgaben an, andererseits können lernschwächere Kinder auch Nachhilfe in Anspruch nehmen.

Ehrenamtsprojekt

Ähnlich wie bei dem Projekt ‚Kleine Arche‘ haben die Kinder die Möglichkeit, sich durch das Angebot eines Kochkurses, selber eine warme Mahlzeit zuzubereiten.



Des Weiteren werden auch Freizeitaktivitäten geplant. So werden Ausflüge ins Theater oder zum Umwelt-Bundesamt unternommen. Finanziert wird dieses Projekt durch die Stadt (Material- und Personalkosten). Die pädagogischen Mitarbeiter unterstützen das Konzept ehrenamtlich.

Weitere Angebote, die sich an Eltern richten sind z. B.:

►Die Möglichkeit mit anderen Eltern in Kontakt zu treten und sich über das Thema ‚Familie‘ auszutauschen wird durch ein Elterncafe vom Mehrgenerationenhaus in Dessau organisiert. Begleitet werden diese wöchentlichen Treffen von einer Diplom Sozialpädagogin, die in der Familien- und Erziehungsberatung tätig ist. Auch sie steht den Familien bei Problemen und Fragen zur Seite. Diese Initiative soll nicht nur den regen Erfahrungsaustausch zwischen den Eltern forcieren. Gleichzeitig werden Aktivitäten mit den Kindern geplant und durchgeführt.

Elterncafé

Ebenfalls wird ein Elterncafe von der St. Johannis gGmbH angeboten. Auch in dieser Einrichtung besteht die Möglichkeit, sich mit anderen Eltern aber auch Fachkräften zu Themen der Familie u. ä. auszutauschen.

Eine andere Aktivität im Mehrgenerationenhaus Dessau ist der wöchentliche ‚Eltern-Kind-Spiel-Kreis‘. Hier treffen sich die Eltern zum Kennenlernen und Erfahrungsaustausch. Unter sozialpädagogischer Anleitung lernen die Eltern spielend auf ihre Kinder einzugehen. Die ständige Anwesenheit von Tagesmüttern aus dem Wittenberger Tagesmütter und -väter Verein e.V. Ortsgruppe Dessau-Roßlau wirkt dabei zusätzlich unterstützend.

Eltern-Kind-Spiel-Kreis

Darüber hinaus werden auch von anderen Trägern (z.B. SHIA e.V.) Angebote für Eltern gemacht, wie z. B. für die Stärkung der Erziehungskompetenzen: -PEP4Kids-, -Eltern-AG-, -Triple P- oder -Elterntreff- (zurzeit teilweise gebührenpflichtig). Kinderbetreuung in Nachmittags- und Abendstunden kann in Dessau-Roßlau nur über Privatpersonen (Tagesmuttis) oder Einrichtungen in privater Verwaltung gewährleistet werden. Außer der Kindertagesstätte des Städtischen Klinikums, die bei Bedarf bis 20.30 Uhr geöffnet hat, schließen andere Einrichtungen zwischen 17-18 Uhr. Viele Eltern und Alleinerziehende müssen dann in den frühen Abendstunden auf eine private Kinderbetreuung zurückgreifen. Dabei kann nicht jede Familie auf die Unterstützung von Großeltern o. ä. zurückgreifen. In solchen Fällen werden Babysitter oder Tagesmuttis notwendig, was in den meisten Fällen sehr kostspielig ist.

PEP4Kids

Eltern-AG

Triple P

Elterntreff

Kinderbetreuung
in Nachmittags-
und
Abendstunden

Ein zum größten Teil durch Ehrenämter begleitetes Projekt bietet der SHIA e.V. Hier gibt es die Möglichkeit von ‚Leihgroßeltern‘ z.B. für Familien oder Alleinerziehende die aus beruflichen Gründen in eine andere, fremde Stadt umgezogen sind. Die Senioren wünschen sich Kontakt zu Kindern und jungen Menschen und unterstützen Eltern (wie echte Großeltern) bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder.

Leihgroßeltern



Des Weiteren bietet die SHIA im Familienzentrum oder im Mehrgenerationenhaus die Möglichkeit einer Kinderbetreuung durch Babysitter oder Tagesmuttis an.

Angebote, die eine Kinderbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen beinhalten, sind zum Beispiel Tagesmütter. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann der Anspruch auf Betreuung auch durch das Angebot einer Tagespflegestelle erfüllt werden. Das Angebotssystem soll dem Bedarf nachfragender Personensorgeberechtigter und den Ansprüchen eines öffentlich verantworteten Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsangebotes entsprechen. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 die „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege“ beschlossen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erweitert auf dieser Grundlage das Betreuungsangebot alternativ (0- bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) und ergänzend (3-Jahre bis zum Schuleintritt) zur Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt.

Der DRK-Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. hat in Kooperation mit dem Landesverband der Kinder- und Jugenderholungszentren Sachsen-Anhalt e.V. (KieZ) ein zweistufiges Familienbildungsprogramm für Sachsen-Anhalt erarbeitet. ELAN richtet sich an Familien in Sachsen-Anhalt. Das Programm verbindet Bildung mit Spaß und Erholung und bietet Familien ein Wochenende in einem Kinder- und Jugenderholungszentrum in Sachsen-Anhalt und anschließend weitere Treffen am Wohnort an (zurzeit gebührenpflichtig).

Angebote, die präventiv auch im Bereich der familienunterstützenden Hilfen wirken:

Das Hebammensystem

Das Hebammensystem umfasst die Gesunderhaltung von Mutter und Kind von Geburt an und kann unter Umständen bis zum ersten Geburtstag des Kindes andauern. Diese Tätigkeit kann nur von staatlich examinierten Hebammen mit einer Zusatzqualifikation zur Familienhebamme durchgeführt werden.

Im Stadtgebiet Dessau-Roßlau gibt es derzeit eine Hebamme mit dieser Qualifikation. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt auf der psychosozialen, medizinischen Beratung und Betreuung von Risikogruppen durch aufsuchende Tätigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Berufsgruppen.

Die fachliche Begleitung von hoch belasteten Familien kann bis zu 10 Stunden pro Woche betragen.

Weitere familienunterstützende Hilfen können sein:

Straßensozialarbeit und Schulsozialarbeit (Erläuterung siehe *Jugendarbeit*)

Hebammensystem



Die Stadt Dessau-Roßlau wird sich verstärkt für den Kinderschutz einsetzen. Ein effektiver Kinderschutz ist aber eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Daher wurde durch das Jugendamt, so wie es auch das Kinderschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalts vorsieht, eine Konzeption erarbeitet, welche Maßnahmen für den Aufbau und die Koordinierung eines Lokalen Netzwerkes Kinderschutz in Dessau-Roßlau beinhaltet.

Ziel des Lokalen Netzwerkes ist es u. a., durch Vernetzung von Hilfen des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen dem Kinderschutz und der Familienhilfe dienenden Einrichtungen, Institutionen und Behörden, Vernachlässigungen von Kindern und Gewalt gegen Kinder in Form von Kindesmisshandlung und –missbrauch so früh wie möglich entgegen zu wirken. Folglich soll die Vernetzung die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl ermöglichen, sodass im Fall einer Kindeswohlgefährdung die erforderlichen Hilfen konsequent und rechtzeitig sichergestellt werden können.

Das Lokale Netzwerk Kinderschutz wird durch ein Team von vier Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes koordiniert und gesteuert.

5.2 Familienersetzende Hilfen

Unter Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht, außerhalb des Elternhauses, in einer Pflegefamilie verstanden. Die Pflegefamilie soll dem Kind oder Jugendlichen die familiäre Erziehung durch die Eltern, je nach Erfordernissen und Bedürfnissen, für eine befristete Zeit oder auf Dauer ersetzen. In welcher Form die Hilfe gewährt wird, ob zeitlich begrenzt oder auf Dauer angelegt, hängt maßgeblich vom Alter, Entwicklungsstand und persönlichen Bindungen des Kindes sowie von den Möglichkeiten zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie ab.

Nach Dauer und Zielsetzung der Vollzeitpflege lassen sich verschiedene Formen unterscheiden: Kurzzeitpflege; Dauerpflege; Bereitschaftspflege; Verwandtenpflege und Sonder- und Heilpädagogische Pflegestelle. Dabei sind die Grenzen zwischen den einzelnen Formen fließend.

Zurzeit werden in Zuständigkeit des Dessau - Roßlauer Jugendamtes 73 Kinder / Jugendliche in Pflegefamilien betreut (Stichtag 30. November 2009). Davon wohnen 44 Kinder /Jugendliche bei Pflegefamilien innerhalb von Dessau – Roßlau und 29 Kinder/ Jugendliche außerhalb.

Das Alter der aufzunehmenden Kinder hat sich dabei weiterhin verändert. Waren es vor Jahren noch weitestgehend kleine Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht wurden, so sind es mittlerweile auch ältere Kinder.

„Lokales Netzwerk Kinderschutz“

Vollzeitpflege

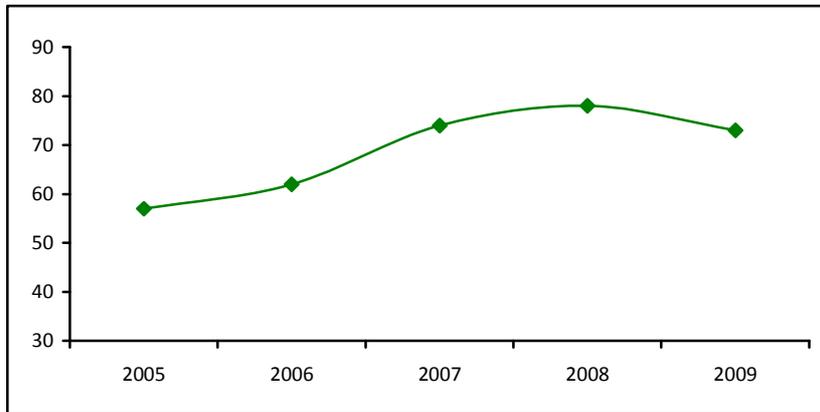
rechtliche Vorgabe, Leistungsinhalt

Situation in Dessau-Roßlau



In den letzten Jahren ist eine deutliche Zunahme der Anzahl der Kinder in Pflegefamilien zu verzeichnen. Dabei wäre deren Zahl wahrscheinlich noch höher, wenn nicht in den letzten Monaten vereinzelt Kinder und Jugendliche aus Pflegefamilien aufgrund von dort nicht mehr zu lösenden Problemen in eine stationäre Heimunterbringung notwendig gemacht hätten.

Abbildung 15: Fallzahlen Vollzeitpflege (Jahresdurchschnitt)



Datenquelle: Jugendamt Dessau-Roßlau

Mögliche Gründe für die höhere Zahl von Pflegekindern sind die Fusion von Dessau mit Roßlau und eine verstärkte Werbung des Jugendamtes in diesem Bereich. Weiterhin konnten in den letzten Monaten 2 Bereitschaftspflegefamilien gewonnen werden. Hinzu gekommen sind außerdem 2 sozialpädagogische Pflegefamilien.

Mit der Erarbeitung einer Arbeitsrichtlinie zur Verfahrensweise und einer Richtlinie zur Finanzierung einmaliger Beihilfen gelang es in den letzten Jahren, die Arbeit in diesem Bereich noch mehr zu strukturieren.

Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) oder Erziehung in einer anderen betreuten Wohnform ist notwendig, wenn die Erziehungskraft der Herkunftsfamilie durch andere Leistungen der Jugendhilfe nicht so gestärkt werden kann, dass eine tragfähige Erziehungssituation gewährleistet ist. Heimerziehung ist eine Hilfeart, die sowohl als Hilfe für junge Volljährige in Betracht kommt sowie als Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erfolgen kann.

Als Ziel der Hilfe sieht das Gesetz drei Alternativen vor, die in keinem bestimmten Rangverhältnis stehen. Jedoch muss das jeweilige Erziehungskonzept darauf abgestimmt sein.

Die Kinder und Jugendlichen sollen ihrem Alter und Entwicklungsstand nach mit pädagogischen sowie therapeutischen Angeboten gefördert werden. Die Unterbringung in der Einrichtung soll helfen, einen Lern- und Lebensraum zu schaffen, der Defizite ausgleicht und Individualität sowie Selbstständigkeit entwickelt. Die dementsprechende Einrichtung erfüllt für die Dauer des Aufenthaltes die Aufgabe, die Familienerziehung zu ersetzen bzw. zu ergänzen, positive Bindungen zu fördern und die Ressourcen für eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu stärken. Somit



trägt diese Hilfeform eine besondere Verantwortung für das Wohl der Kinder und Jugendlichen.

Heimerziehung kann in unterschiedlichen Einrichtungsformen geleistet werden. Genutzt werden dafür z. B. größere Heime mit mehreren Gruppen, Kleinstkinderheime mit einer geringeren Gruppenkapazität, Kinderdörfer mit familienorientiertem Charakter oder Heime mit heilpädagogischem und/ oder therapeutischem Anspruch.

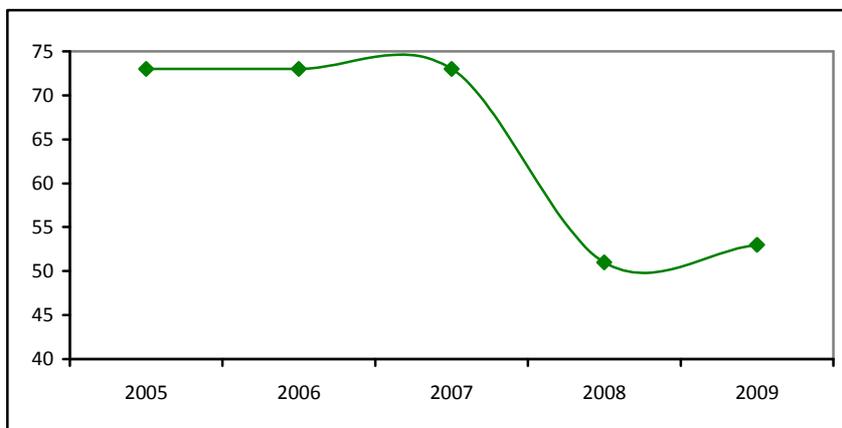
Sonstige betreute Wohnform sind insbesondere selbstständige, pädagogisch betreute Jugendwohngemeinschaften, das betreute Einzelwohnen oder ähnliche Wohnformen. Diese Hilfe wird in der Praxis als Übergangsmöglichkeit zwischen Heimerziehung und einer selbstständigen Lebensführung angeboten, kann aber auch als selbstständige Hilfeform eingesetzt werden.

Im Oktober 2009 befanden sich 53 Kinder und Jugendliche in Heimerziehung. Davon waren 22 Kinder und Jugendliche im Kinderheim in Dessau-Roßlau (Querweg) untergebracht, welches sich in Trägerschaft des DPWV befindet. 31 Kinder und Jugendliche wohnten in anderen Heimen bzw. betreuten Wohnformen außerhalb von Dessau-Roßlau.

Die Entscheidung, welches Heim gewählt wird, ist u. a. abhängig von der individuellen Problemlage der Leistungsberechtigten, der Konzeption der Einrichtung, vom Standort und auch vom Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten. Darüber hinaus ist beachtlich, ob auch in der geeigneten Einrichtung entsprechend freie Kapazität vorhanden ist.

In den letzten Jahren ist ein Rückgang der Heimunterbringungen in Dessau-Roßlau zu verzeichnen. Gründe dafür liegen vor allem in gezielten Rückführungen und der Übergabe von diesbezüglichen Hilfefällen an andere Zuständigkeiten. Außerdem werden Pflegefamilien und im Rahmen der Hilfeplanung ambulante Hilfen stärker genutzt, die mittlerweile in einer vielfältigeren Form zur Verfügung stehen.

Abbildung 16: Fallzahlen Heimerziehung (Jahresdurchschnitt)



Datenquelle: Jugendamt Dessau-Roßlau

Heimerziehung

Situation in
Dessau-Roßlau



Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD wird eingeschätzt, dass die Reduzierung der Anzahl der Heimunterbringungen nicht weiter in diesem Maß erfolgen wird. Es ist vielmehr zu erwarten, dass das derzeitige Niveau eher stabil bleibt.

Hinsichtlich der Form bzw. Konzeption der Einrichtungen wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ASD eingeschätzt, dass es für bestimmte Problemlagen teilweise schwierig ist, eine geeignete Einrichtung zu finden. Beispielhaft wurden dazu folgende Problemlagen genannt: Sucht oder besonders massive Verhaltensstörungen. Es wurde verschiedentlich relativ lange nach Einrichtungen gesucht, die ihre Hilfe anbieten können in zum Beispiel kleinem Rahmen (Kleinsteinrichtungen) oder in einem besonders gesicherten Rahmen (z. B. für sexuell übergriffige Kinder oder Jugendliche).

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) ist eine spezifische Hilfeform, die auf die ganztägige intensive Betreuung eines Jugendlichen ausgerichtet ist. Zielgruppe sind Jugendliche die sich z.B. in einer besonders gefährdeten Lebenssituation befinden (Drogen, drohende Obdachlosigkeit), ohne familiäre, soziale Bindung oder schulisch bzw. berufliche Bezüge sind oder zunehmend delinquentes Verhalten zeigen.

Somit ist eine Hilfestellung nicht nur bei der Lösung von persönlichen Problemen und Notlagen erforderlich, sondern auch bei der Beschaffung und dem Erhalt einer geeigneten Wohnmöglichkeit, bei der Vermittlung einer entsprechenden schulischen oder beruflichen Ausbildung/Arbeitsaufnahme und bei der Verwaltung der finanziellen Mittel sowie der Organisation bei der Gestaltung der Freizeit. Eine dementsprechende Betreuung muss sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des Jugendlichen ausgerichtet sein und kann im Einzelfall eine Anwesenheitsbereitschaft des Betreuers bis über den gesamten Tages- und Nachtzeitraum erfordern. Mit dieser besonderen Beziehungsorientierung sind hohe Anforderungen an die Fachlichkeit des Betreuers gestellt.

Bei einer dementsprechenden Hilfe für junge Volljährige kann dies auch eine Gewährung über das 21. Lebensjahr hinaus bedeuten. Sollte nach einer solchen Einstiegshilfe noch Erziehungsbedarf bestehen, so kann auch anschließend eine weniger intensive Hilfeform angeboten werden.

In den Jahren 2004 bis 2007 wurde diese Hilfeform nicht beantragt. Grund dafür war die Möglichkeit der Nutzung von anderen Hilfeformen, die eine gleiche Eignung für den Einzelfall hatten.

Im Jahr 2008 wurde eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gewährt. Mit dieser Hilfe wird gerade im aktuellen Einzelfall der Wohnungsnot und der erforderlichen Verselbstständigung eines Jugendlichen Rechnung getragen.

Intensive
sozialpädago-
gische Einzel-
betreuung

Situation in
Dessau-Roßlau



Durch die gesamtgesellschaftliche Entwicklung ist anzunehmen, dass gefährdende Lebenssituationen, die insbesondere durch prekäre Wohnungssituation gekennzeichnet sind, weiter zunehmen werden. In diesem Zusammenhang ist nicht auszuschließen, dass in geeigneten Einzelfällen auch erlebnispädagogische Projekte realisiert werden.

Die Vorschrift regelt die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII), sowie solche, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, als Leistung der Jugendhilfe.

Durch das 1. Änderungsgesetz des SGB VIII 1995 wurde die Gewährung von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, vorher geregelt im BSHG, nunmehr grundsätzlich der Jugendhilfe zugeordnet und auf die Hilfe für junge Volljährige erweitert. Somit erhält die Jugendhilfe ein besonderes Gewicht.

Der Begriff der Behinderung ist entsprechend Absatz 1 zweigliedrig aufgebaut:

Zum einen bezieht er sich auf den Zustand der seelischen Gesundheit und zum anderen auf die daraus resultierende Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die beeinträchtigte Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft muss durch das Abweichen der seelischen Gesundheit bedingt sein.

Um Leistungen zu erhalten, müssen demnach beide Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen.

Der Begriff der seelischen Behinderung kann nicht scharf abgegrenzt werden. Zu den Krankheitsbildern, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Leistungsanspruch auslösen, zählen insbesondere z. B.:

- ▶ Psychische Erkrankungen
- ▶ Neurotische- und Belastungsstörungen
- ▶ Verhaltensstörungen
- ▶ Entwicklungsstörungen

Neben den klinisch-psychiatrischen Syndromen muss auch der Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen betrachtet werden. Gleichfalls müssen Untersuchungsergebnisse in Bezug auf die Intelligenz Beachtung finden, um für mögliche Anspruchsbegründungen im Bereich des SGB XII bei eventueller geistiger Behinderung eine Grundlage zu haben.

Die Entscheidung über die Zuordnung der Betroffenen zum Personenkreis seelisch Behinderter oder von seelischer Behinderung Bedrohter und über Art und Umfang der Maßnahme obliegt alleine dem Jugendamt. Zuvor muss das Jugendamt eine ärztliche Stellungnahme und selbst Informationen einholen und anschließend im Sinne einer Gesamtschau alles werten. Auf Grund des weit gefassten und schwer abzugrenzenden Begriffs der drohenden seelischen Behinderung gibt es in der Praxis



Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche häufig unterschiedliche Auffassungen zur Zuständigkeit oder Leistungsverpflichtung, die bis zu einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geführt werden.

Für eine gewährte Eingliederungshilfe ist Grundlage der Hilfestellung die individuelle Einschränkung der Anpassungsmöglichkeiten des Kindes im Bereich des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Auf diesem Hintergrund müssen Eingliederungshilfen individuell auf die konkreten Bedingungen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen abgestimmt sein. Daher gibt es die vom Gesetzgeber benannten unterschiedlichen Hilfeformen, die jeweils genau ausdifferenzieren sind. Seit 2004 ist die Zahl der Fälle insgesamt rückläufig. Mögliche Gründe dafür sind:

- ▶ Rechtsklarheit
- ▶ Rückläufige Anträge
- ▶ Änderung Hilfeart
- ▶ Zuständigkeit

Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

Die Inobhutnahme nach **§ 42 SGB VIII** ist eine vorläufige Krisenintervention zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen. Die Vorschrift berechtigt und verpflichtet das Jugendamt, unmittelbar zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Eil- und Notfällen zu handeln. Dieses Handeln kann ohne die Kenntnis der Personensorgeberechtigten erfolgen, muss aber unverzüglich durch deren Zustimmung oder eine familiengerichtliche Entscheidung legitimiert werden.

Durch die Neuregelungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) im Jahr 2005 wurde das „Sorgeberechtigtenprivileg“ abgeschafft und somit möglich, das Kind von jeder anderen Person und damit auch von der sorgeberechtigten Person wegzunehmen.

Bis zu einer ggf. erforderlichen familiengerichtlichen Entscheidung übt das Jugendamt das Recht der Aufenthaltsbestimmung aus, und es ist verpflichtet, den Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt hat ebenfalls die Befugnis zur Vertretung des Kindes oder Jugendlichen (z. B. im Zusammenhang mit einem ärztlichen Behandlungsvertrag). Dabei ist der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten zu beachten.

Im Mittelpunkt steht die Aufgabe, das Kind oder den Jugendlichen in seiner Krisensituation zu beraten und Möglichkeiten der Jugendhilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dabei soll Hilfestellung gegeben werden, um die Ursachen des Konflikts zu klären und Ansätze für seine Lösung zu entwickeln.

In der Regel geht einer Inobhutnahme eine erheblich belastende Erfahrung in der Herkunftsfamilie bis zu einem kritischen Maß voraus. Ursachen solcher Situationen können u. a. Gewalt, sexueller Missbrauch,

rechtliche
Vorgabe,
Leistungsinhalt



Misshandlungen, Vernachlässigung, Ausfall elterlicher Versorgungsleistungen, drohende Obdachlosigkeit, Prostitution oder Kriminalität sein.

Beendet ist die Inobhutnahme, wenn der Personensorgeberechtigte der Inobhutnahme widerspricht, keine abweichende Entscheidung des Familiengerichts herbeigeführt wird und das Kind oder der Jugendliche dem Personensorge oder Erziehungsberechtigten übergeben wird oder Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch gewährt werden. Nicht gesetzlich geregelt ist das Ende der Inobhutnahme für die Fälle, in denen das Kind oder der Jugendliche selbst der Inobhutnahme z. B. durch Entweichen aus der Einrichtung entzieht. Kehrt das Kind oder der Jugendliche nicht innerhalb von einem Tag zurück bzw. wird erneut zugeführt, so ist in diesem Fall auch die Inobhutnahme zu beenden.

Die Anzahl der Inobhutnahmen in Dessau-Roßlau ist in den letzten Jahren leicht ansteigend. Nur 2007 gab es mit 33 Fällen eine geringe Anzahl.

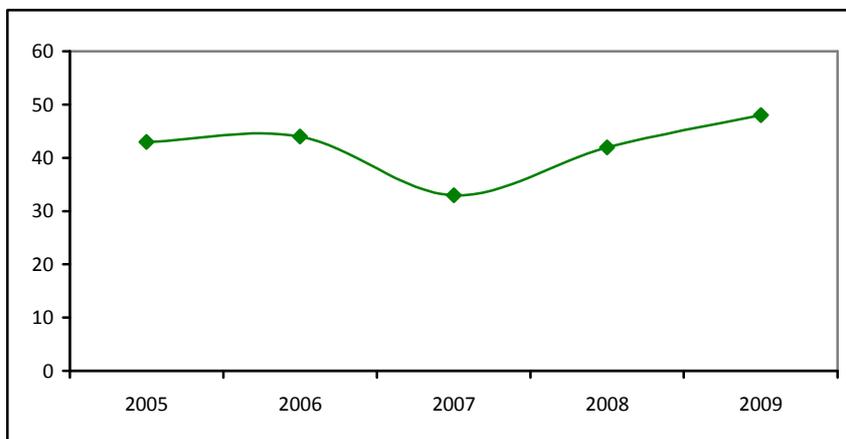
Die steigende Zahl der Inobhutnahmen scheint begründet in einer höheren Sensibilität, nach der dem Jugendamt mehr Fälle von möglichen Kindeswohlgefährdungen benannt werden.

Die Erfassung erfolgt in der Statistik nicht differenziert. Auch die durch die Polizei übergebenen Fälle wurden nicht erfasst.

Nicht erfasst in der Zahl der Inobhutnahmen ist auch die nicht unerhebliche Zahl derjenigen sozialpädagogischen Kriseninterventionen, in deren Ergebnis keine Fremdunterbringung erfolgte.

Situation in
Dessau-Roßlau

Abbildung 17: Fallzahlen Inobhutnahme



Datenquelle: Jugendamt Dessau-Roßlau

Über einen Bereitschaftsdienst ist sicher gestellt, dass das Jugendamt rund um die Uhr erreichbar ist.



Für die Unterbringungen während der Inobhutnahme werden in Dessau-Roßlau genutzt:

1. geeignete Personen, die auch Verwandte oder Bekannte sein können
2. Pflegefamilien, auch in der Form als Bereitschaftspflege
3. geeignete Einrichtungen oder sonstige Wohnformen.

Als geeignete Einrichtung stehen in der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung:

DER PARITÄTISCHE PSW-GmbH Sozialwerk Kinder- und Jugendhilfe (Vereinbarung über Inobhutnahmen)

- ▶ ASG Mütterhaus
- ▶ St. Johannis GmbH (Stenische Straße)

Bislang war die vorhandene Kapazität als ausreichend einzuschätzen.

Adoptionsvermittlung

Adoptionsvermittlung ist das Zusammenführen von Kindern unter achtzehn Jahren und Personen, die ein Kind annehmen wollen (Adoptionsbewerber), mit dem Ziel der Annahme als Kind.

Adoptionsvermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit, ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen, und zwar auch dann, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist. Die Ersatzmuttervermittlung gilt nicht als Adoptionsvermittlung.

Es gibt verschiedene Formen von Adoptionsverfahren: Inkognitoverfahren; Halb –Offene –Adoptionsverfahren und das offene Adoptionsverfahren. Unterscheidungskriterium ist hauptsächlich der Umgang zwischen den beteiligten und der Umgang mit deren Daten.

Die Unterbringung und Versorgung (Adoptionspflege) eines Kindes mit dem Ziel der späteren Adoption ist eine besondere Form der Unterbringung und nicht mit der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII zu verwechseln. Die Adoptionspflege ist eine auf Dauer angelegte Lebensform mit einer anderen Zielstellung. Sie dient nicht dazu, den Eltern Hilfe zur Erziehung zu leisten, sondern dazu, ein Eltern-Kind-Verhältnis reifen zu lassen.

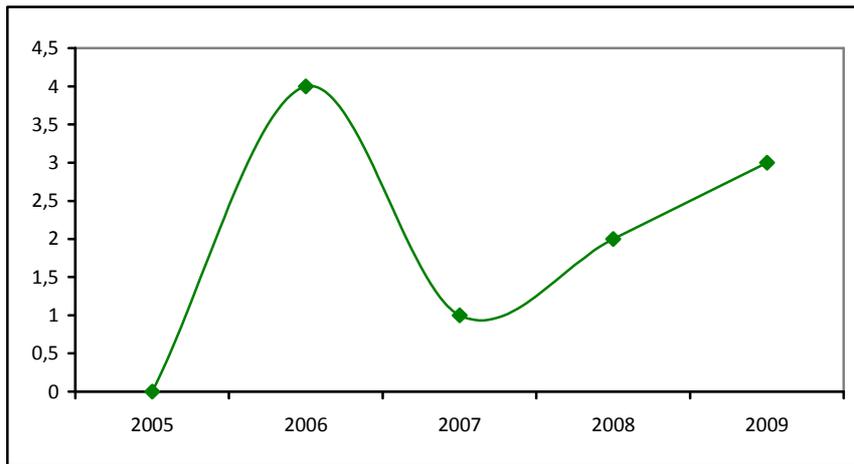
Seit 2007 zeigt sich ein leichter Anstieg der Adoptionen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Dessau-Roßlau. Insgesamt konnten 10 Kinder vermittelt werden.

Inland-Stiefkindadoptionen wurden seit 2005 nicht mehr abgeschlossen, obwohl Anträge eingegangen waren. Hier zeichnen sich die Auswirkungen des höher eingeräumten Mitspracherechtes der Väter (mit und ohne Personensorge) ab.

Situation in
Dessau-Roßlau



Abbildung 18: Fallzahlen erfolgreiche Adoptionen



Datenquelle: Jugendamt Dessau-Roßlau

Die Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG gemäß § 52 SGB VIII ist eine der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 3 SGB VIII. Sie wird grundsätzlich vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen.

Dabei kooperiert das Jugendamt mit anderen Fachdiensten und freien Trägern. Die Zielgruppe für diese Aufgabe richtet sich nach § 1 des JGG. Zu ihr gehören demnach junge Menschen, die zur Tatzeit 14 bis 20 Jahre alt waren. Sie haben auf freiwilliger und vertraulicher Basis das Recht auf Beratung, Begleitung und Betreuung vor, während und nach der Einleitung eines jugendrichterlichen Strafverfahrens.

Vorrangiges Ziel ist es, den Betroffenen geeignete Hilfen für ihre persönliche und soziale Entwicklung anzubieten. Die Beratung und Unterstützung sowie die Begleitung während des gesamten Strafverfahrens ist Teil dieser Hilfe. Auch wenn der Anlass des Tätigwerdens ein Strafverfahren ist, steht für die JGH der Handlungsrahmen der Jugendhilfe im Vordergrund. Es gelten die Leitnormen der Jugendhilfe, insbesondere die ganzheitliche und durchgehende Betreuung der jungen Menschen.

Kommen bei straffällig gewordenen jungen Menschen Jugendhilfeleistungen in Betracht, trägt die Jugendgerichtshilfe dafür Sorge, dass diese vermittelt und eingeleitet werden. Die Jugendgerichtshilfe beteiligt sich so früh wie möglich aus eigener Initiative und so umfassend wie nötig an allen Verfahrensabschnitten. Die Jugendgerichtshilfe ist in der Gestaltung seiner Mitwirkungstätigkeit unabhängig und autonom. Eine Weisungsbefugnis der Justiz gegenüber der Jugendgerichtshilfe besteht nicht.

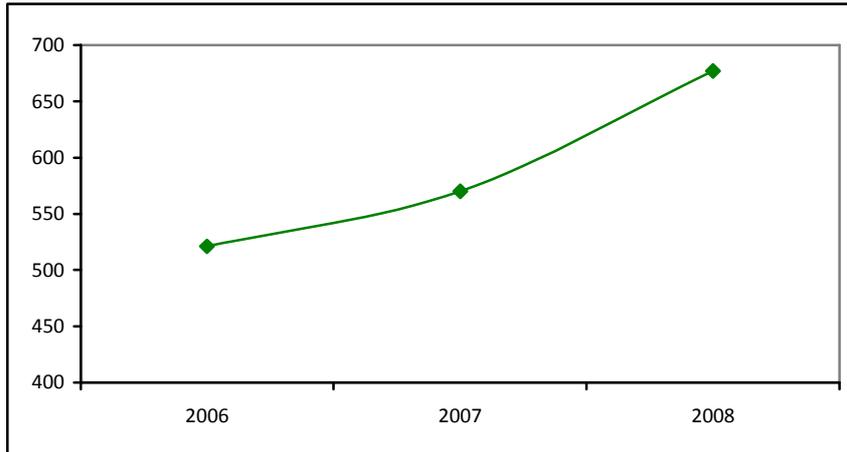
Die Entwicklung der Anzahl der Fälle ist 2007 auch auf Grund der Fusion der Städte Dessau und Roßlau gestiegen. Zurzeit ist die Fallzahl relativ stabil.

Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG

Situation in Dessau-Roßlau



Abbildung 19: Fallzahlen Verfahren nach JGG



Datenquelle: Jugendamt Dessau-Roßlau

Mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), welches am 01.09.2009 in Kraft getreten ist, wurde das familiengerichtliche Verfahren umfassend neu geregelt. Teil dieser Neuregelung ist auch ein veränderter § 50 SGB VIII. Eine augenscheinliche Veränderung ist z. B., dass es kein Vormundschaftsgericht mehr gibt.

Die grundsätzliche Aufgabe der Mitwirkung wurde beibehalten. Mitwirkung bedeutet dabei zum einen die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (als fachliche Unterstützung für das Familiengericht) und zum anderen, dass das Jugendamt ggf. gleichzeitig beratend tätig ist. Ziel der Mitwirkung ist, zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen beizutragen, also die Ziele der Jugendhilfe umzusetzen.

Für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren werden Gespräche mit beiden Eltern und betroffenen Minderjährigen geführt. Je nach Eignung und Notwendigkeit werden auch Personen aus dem sozialen Umfeld mit befragt. Es erfolgen auch Hausbesuche zur Beurteilung der häuslichen Situation und der Beziehung des Minderjährigen zum jeweiligen Elternteil.

Die Unterrichtung über angebotene und erbrachte Leistungen soll sicherstellen, dass im gerichtlichen Verfahren die Möglichkeiten der Jugendhilfe berücksichtigt werden können. Eine solche Unterrichtung kann für das Gericht auch Veranlassung sein, auf die Betroffenen einzuwirken, Leistungen der Jugendhilfe, also z. B. Beratungen, in Anspruch zu nehmen.



Handlungsempfehlung 6. C.!

Mitwirkung in
Verfahren vor den
Familiengerichten



6. Handlungsempfehlungen

A. Kindertagesbetreuung

Empfehlung:

Die aktuelle Bedarfsplanung im Bereich der Kinderbetreuung ist bis zum I. Quartal 2011 im Rahmen der Jugendhilfeplanung fortzuschreiben.

Rechtliche Grundlagen:	SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
zuständige Stellen:	Jugendamt (Verwaltung und JHA)
Finanzierungsbedarf:	keinen
zusätzlicher Personalbedarf:	keinen

Gründe:

Um für Eltern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen, wird in Sachsen-Anhalt durch das geltende Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA § 3) die Betreuung der Kinder sichergestellt.

Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder unter bestimmten Voraussetzungen in der Kindertagespflege. Der Anspruch richtet sich gegen die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Die Planungsverantwortung umfasst u. a. die Feststellung des Bestandes an Einrichtungen und Diensten und die Ermittlung des Bedarfes unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Leute und der Personensorgeberechtigten. (§ 80 SGB VIII).

Die „Mittelfristige Kindertagesstättenbedarfsplanung der Stadt Dessau bis 2009“ wird der folgenden *Faktoren* fortgeschrieben:

- ✓ Fusion der Städte Dessau und Roßlau am 01.07.2007 zur Stadt Dessau-Roßlau
- ✓ demografische Entwicklung auf der Grundlage der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose 2008 – 2025 des Landes Sachsen-Anhalt
- ✓ sozial- und arbeitsmarktpolitische Änderungen
- ✓ Änderung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Familien (u. a. Erwerbstätigkeit, Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung gem. § 3 SGB III)
- ✓ neueste wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich der frühkindlichen Bildung
- ✓ Einführung von Qualitätsstandards



Empfehlung:

Die Umsetzung der Kindertagespflege soll bis Ende 2012 analysiert werden.

Rechtliche Grundlagen:	SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
zuständige Stellen:	Jugendamt
Finanzierungsbedarf:	keinen
zusätzlicher Personalbedarf:	keinen
Gründe:	

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann der Anspruch auf Betreuung auch durch das Angebot einer Tagespflegestelle erfüllt werden. Das Angebotssystem soll dem Bedarf nachfragender Personensorgeberechtigter und den Ansprüchen eines öffentlich verantworteten Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsangebotes entsprechen.

Familienfreundlichkeit und bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote werden für Kommunen zunehmend zu einem Wirtschafts- und maßgeblichen Standortfaktor. Die wachsende Bedeutung der Kindertagespflege steht im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Akzeptanz der Erwerbstätigkeit und der Zielsetzung einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Mit der Kindertagespflege schafft die Stadt Dessau-Roßlau ein Betreuungsangebot, welches tendenziell die Nachfrage nach flexibler Betreuung befriedigen kann. Die Betreuung in Kindertagespflege soll alternativ zur Entlastung der Kindertageseinrichtungen und zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben angeboten werden und die aufwändige Betreuung von Säuglingen sichern.

Das Jugendamt evaluiert die Umsetzung der Betreuung in der Kindertagespflege.



B . Jugendarbeit

Empfehlung:

Analyse des aktuellen Bedarfs an Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und Fortschreibung der aktuellen „Konzeption der Jugendarbeit“ im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Rechtliche Grundlagen:	SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
zuständige Stellen:	Jugendamt (Verwaltung und JHA)
Finanzierungsbedarf:	keinen
zusätzlicher Personalbedarf:	keinen
Gründe:	<p>Seit Mitte der 1990er Jahre erfolgt Jugendarbeit in Dessau stadtteilorientiert. So gelang es, ein vielfältiges Netz verschiedener Einrichtungen und anderer Angebote vorzuhalten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der sich verändernden Bedingungen (Fusion mit der Stadt Roßlau, demografische Entwicklung, Änderung des Nutzerverhaltens der Adressaten) ist es angezeigt, den tatsächlichen aktuellen Bedarf an Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu analysieren.</p>

C . Familienunterstützende und –ersetzende Hilfen

Empfehlung:

Der Teilplan der Jugendhilfeplanung „familienunterstützende und – ersetzende Hilfen“ wird bis zum 1. Quartal 2011 aktuell fortgeschrieben.

Rechtliche Grundlagen:	SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
zuständige Stellen:	Jugendamt (Verwaltung und JHA)
Finanzierungsbedarf:	keinen
zusätzlicher Personalbedarf:	keinen
Gründe:	<p>Der Bereich der Hilfe zur Erziehung beinhaltet ein breites Spektrum von Leistungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Anspruchsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten eines Kindes oder Jugendlichen, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 SGB VIII).</p> <p>Um den erzieherischen Bedarf im Einzelfall entsprechend der Notwendigkeit decken zu können, müssen weitere notwendige und geeignete erzieherische Hilfe vorhanden sein. Zielvorgabe der Fortschreibung ist es, die Hilfen zukünftig noch wirkungsorientierter zu gestalten.</p> <p>Jugendhilfeplanung muss sicherstellen, dass alle Leistungsfelder des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in die Planung einbezogen werden, was die bisherige Teilplanung berücksichtigte. Darauf aufbauend soll mit der Fortschreibung eine Bündelung aller familienunterstützenden und – ersetzenden Maßnahmen erfolgen. Die damit erreichte Vernetzung aller Leistungen in diesen Bereichen gestattet einen effektiveren Einsatz der vorhandenen Ressourcen.</p>

